

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2000

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2000

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 194* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2001.

Vom 9. November 2000.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Integration des Sonderhaushaltes Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den Haushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1997 (ABl. EKD, S. 515) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2001 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe

auf je 382 574 068,00 DM

und im Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – in der Einnahme und in der Ausgabe

auf je 24 348 452,56 DM

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschussbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

- | | | |
|---|-----|-------------------|
| a) als Allgemeine Umlage | auf | 130 118 153,00 DM |
| b) als Umlage für das Diakonische Werk | auf | 10 390 000,00 DM |
| c) als Umlage für die Ostpfarrer/innen-Versorgung | auf | 60 111 302,00 DM |
| d) als Umlage für die Exilpfarrer/innenversorgung | auf | 1 479 728,00 DM |

festgesetzt.

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrer/innen-Versorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – / Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (ABl. EKD, S. 257) sowie die gemäß § 13 der Innerkirchlichen Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern, Bekanntmachung vom 23. Januar 1987 (ABl. EKD, S. 102) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuschussbedarfs für den Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – wird auf 20 589 100,00 DM festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2001 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk.

Die Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrer/innen-Versorgung für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ist der Erneuerungsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 90 000 000,00 DM aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 195* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 9. November 2000.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 (ABl. EKD S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern »Pfarrer und« werden die Wörter »Pfarrerinnen sowie« eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort »Amtsträger« werden die Wörter »und Amtsträgerinnen« eingefügt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern »Pfarrer und« werden die Wörter »Pfarrerinnen sowie« eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort »Amtsträger« werden die Wörter »und Amtsträgerinnen« eingefügt.
2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

»Artikel 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es

- a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
 - b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
 - c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.«
3. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10 a eingefügt:

»Artikel 10 a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle oder

mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26 a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündung nach Artikel 26 a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.«

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern »Bestellung des« werden die Wörter »oder der« eingefügt.
5. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »der Bundesrepublik« und »in Berlin (West)« gestrichen.
6. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Artikelbezeichnung »Artikels 26 Absatz 3« durch »Artikels 26 a« ersetzt.
7. Artikel 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Wörtern »jeden Synodalen« die Wörter »und jede Synodale« und hinter dem Wort »Stellvertreter« die Wörter »oder Stellvertreterinnen« eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort »Theologen« die Wörter »und Theologinnen« eingefügt.
8. Artikel 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) hinter dem Wort »dem« die Wörter »oder der« eingefügt,
 - bb) die Wörter »seinen Stellvertretern« durch die Wörter »zwei Vizepräsidenten« ersetzt und
 - cc) hinter dem Wort »Beisitzern« die Wörter »oder Beisitzerinnen« eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Nachfolger« die Wörter »oder Nachfolgerinnen« eingefügt.

- c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort »Vorsitzende« die Wörter »oder die« eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
 - e) Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
 - f) Absatz 5 wird gestrichen.
9. Nach Artikel 26 wird folgender Artikel 26 a eingefügt:

»Artikel 26 a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und b sowie Artikel 10 a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Art. 10 a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Art. 10 a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.«

10. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »26 Absatz 3« ersetzt durch die Angabe »26 a Absätze 1 und 4«.
- b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden vor dem Wort »Vorsitzenden« jeweils die Wörter »oder der« eingefügt.

11. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 vorletzter Satz wird das Wort »sie« durch die Wörter »eine Verordnung des Rates« ersetzt.
- b) In Absatz 2 letzter Satz wird die Angabe »Artikel 26 Absatz 5« durch die Angabe »Artikel 26 a Absatz 6« ersetzt.

12. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl »12« durch die Zahl »15« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl »11« durch die Zahl »14« ersetzt.

- c) In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort »Präses« die Wörter »oder die« eingefügt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter« ersetzt durch die Wörter »Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates«.

- e) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort »Nachfolger« die Wörter »und Nachfolgerinnen« eingefügt.

- f) In Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz werden vor dem Wort »Vorsitzende« die Wörter »oder die« eingefügt.

13. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern »eines Präsidenten« die Wörter »oder einer Präsidentin« eingefügt.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter »Der Präsident und die Leiter« ersetzt durch die Wörter »Der Präsident oder die Präsidentin, sowie die Leiter und Leiterinnen«.

14. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

15. Artikel 34 wird wie folgt neu gefasst:

»(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.«

16. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.

Artikel 2

Anpassung sonstiger Vorschriften

1. Das Kirchengesetz über die Verteilung der Stimmen der Kirchenkonferenz vom 10. Januar 1949 (ABl. EKD S. 5) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe »Art. 26 Abs. 3 Satz 3« geändert in die Angabe »Art. 26 a Abs. 3 und 5«.

2. Das Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (ABl. EKD S. 153) wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Regelungen über das In-Kraft-Treten und Änderungsvorbehalte in kirchengesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 10 in der bisher geltenden Fassung bleiben unberührt.

Artikel 4**In-Kraft-Treten**

1. Artikel 1 Nummern 1, 4, 5, 7, 8 Buchstaben a bis c, 10 Buchstabe b, 11 Buchstabe a, 12 bis 16 dieses Kirchengesetzes treten am 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz nach Zustimmung aller Gliedkirchen in Kraft. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündung dieses Gesetzes bis zum 31. März 2002 erklärt werden. Den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 196* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und anderer Gesetze.

Vom 9. November 2000.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Kirchenbeamtengesetzes**

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter »mit dem Ende des Monats, in dem ihr die Verfügung mitgeteilt worden ist,« gestrichen.
2. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 19, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis mitgeteilt worden ist.«
3. § 51 wird wie folgt gefasst:

»§ 51

Annahme von Belohnungen und Geschenken

»Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis darf, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des oder der Dienstvorgesetzten.«

4. Dem § 66 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Bis zum 31. Dezember 2005 kann Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis Urlaub nach Absatz 1 Nr. 3 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf.«

Artikel 2**Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 369), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501, 514) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBVG-EKD)«

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort »Kirchenbeamten« werden die Wörter »und Kirchenbeamtinnen« eingefügt.

b) Nach dem Wort »Deutschland« wird die Angabe »(Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis)« angefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Bundesbeamten« die Wörter »und Bundesbeamtinnen« eingefügt.

- b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort »Pfarrer« werden jeweils die Wörter »und Pfarrerrinnen« eingefügt.

bb) Das Wort »Kirchenbeamte« wird durch die Wörter »Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.

cc) Die Wörter »der Evangelischen Kirche in Deutschland« werden gestrichen.

dd) Vor dem Wort »Bevollmächtigten« werden die Wörter »oder der« eingefügt.

- c) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

»(1 b) Der Unterschiedsbetrag gemäß § 14 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird einer Versicherung zur Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeführt.«

4. In § 4 wird das Wort »Bundesministern« durch das Wort »Bundesministerien« ersetzt.

5. In § 5 wird das Wort »Kirchenbeamten« durch die Wörter »Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.

6. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort »Kirchenbeamten« wird durch die Wörter »Amtskräften im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.

bb) Die Wörter »der Evangelischen Kirche in Deutschland« werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort »Bundesbeamte« werden die Wörter »und Bundesbeamtinnen« eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort »Kirchenbeamte« durch die Wörter »Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort »Kirchenbeamte« wird durch die Wörter »Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.
- bb) Die Wörter »des Kirchenbeamten« werden durch die Wörter »der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter »dem Kirchenbeamten« und »des Kirchenbeamten« werden durch die Wörter »der Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.
- bb) Das Wort »Ehegatte« wird durch die Wörter »Ehepartner oder die Ehepartnerin« ersetzt.
- cc) Die Wörter »der Kirchenbeamte« werden durch die Wörter »die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.
- dd) Das Wort »Ehegatten« wird durch die Wörter »Ehepartners oder der Ehepartnerin« ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort »Bevollmächtigte« werden die Wörter »oder die« eingefügt.
- bb) Nach dem Wort »Militärbischofs« werden die Wörter »oder der Militärbischöfin« eingefügt.
7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort »Kirchenbeamte« wird durch die Wörter »Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.
- b) Das Wort »Ehegatten« wird durch die Wörter »Ehepartners oder ihrer verstorbenen Ehepartnerin« ersetzt.
8. In § 7 Abs. 2 wird das Wort »Kirchenbeamte« durch die Wörter »Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.
9. In § 8 werden nach dem Wort »Bundesbeamte« die Wörter »und Bundesbeamtinnen« eingefügt.
10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort »Pfarrer« werden jeweils die Wörter »oder Pfarrerin« eingefügt.
- b) Nach dem Wort »Vikar« werden die Wörter »oder Vikarin« eingefügt.
- c) Nach dem Wort »Hilfsgeistlicher« werden die Wörter »oder Hilfsgeistliche« eingefügt.
11. In § 9 a wird jeweils das Wort »Kirchenbeamte« durch die Wörter »Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit« ersetzt.
12. In § 10 werden nach dem Wort »Bundesbeamte« die Wörter »und Bundesbeamtinnen« eingefügt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter »ein Kirchenbeamter der Evangelischen Kirche in Deutschland« werden durch die Wörter »eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.
- bb) Nach dem Wort »Beamter« werden die Wörter »oder eine Beamtin« eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter »Der Kirchenbeamte« werden durch die Wörter »Die Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.

bb) Die Wörter »seine«, »ihm« und »seiner« werden durch die Wörter »ihre«, »ihr« und »ihrer« ersetzt.

cc) Die Wörter »zum Kirchenbeamten« werden durch die Wörter »zur Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis« ersetzt.

14. In § 12 werden nach dem Wort »Bundesbeamte« die Wörter »und Bundesbeamtinnen« eingefügt.

15. In § 13 werden die Wörter »ein Kirchenbeamter, einer seiner Angehörigen oder Hinterbliebenen« durch die Wörter »eine Amtskraft im Kirchenbeamtenverhältnis, einer oder eine ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen« ersetzt.

16. In § 16 werden nach dem Wort »Versorgungsempfängern« die Wörter »und Versorgungsempfängerinnen« eingefügt.

17. Die Anlage zu § 5 Abs. 1 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 5 Abs. 1 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Zuordnung der Ämter der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis zur Besoldungsordnung A

- A 6 Kirchensekretär oder Kirchensekretärin
- A 7 Kirchenobersekretär oder Kirchenobersekretärin
- A 8 Kirchenhauptsekretär oder Kirchenhauptsekretärin
- A 9 Kirchenamtsinspektor oder Kirchenamtsinspektorin, Kircheninspektor oder Kircheninspektorin
- A 10 Kirchenoberinspektor oder Kirchenoberinspektorin
- A 11 Kirchenamtmann oder Kirchenamtfrau
- A 12 Kirchenamtsrat oder Kirchenamtsrätin
- A 13 Kirchenoberamtsrat oder Kirchenoberamtsrätin, Kirchenverwaltungsrat oder Kirchenverwaltungsrätin, Kirchenrat oder Kirchenrätin
- A 14 Kirchenverwaltungsoberrat oder Kirchenverwaltungsoberrätin, Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin (soweit nicht A 15, A 16, B 3 oder B 4)
- A 15 Kirchenverwaltungsdirektor oder Kirchenverwaltungsdirektorin, Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin (soweit nicht A 14, A 16, B 3 oder B 4)
- A 16 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin (soweit nicht A 14, A 15, B 3 oder B 4)

Zuordnung der Ämter der Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis zur Besoldungsordnung B

- B 3 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin (soweit nicht A 14, A 15, A 16 oder B 4)
- B 4 Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin – als ständige Vertretung der Leitung der Hauptabteilung III (soweit nicht A 14, A 15, A 16 oder B 3)
- B 5 Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Rates der EKD
- B 6 Präsident oder Präsidentin des Kirchenamtes.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene

Das Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 7 und § 10 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils wie folgt geändert:
 - a) Das Wort »geringfügige« wird gestrichen.
 - b) Vor dem Wort »kann« werden die Wörter »von bis zu drei Monaten« eingefügt.
2. In § 17 Abs. 3 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 bis 6 ersetzt:

»Ist ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit begründet worden, treten an die Stelle des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes die Bestimmungen dieses Gesetzes. § 8 Nrn. 2 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden. Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit kann im Einvernehmen mit der freistellenden Gliedkirche in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 2 aus wichtigem Grund vorzeitig durch Entlassung enden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland feststellt, dass ein gedeihliches Wirken am Einsatzort nicht mehr gewährleistet ist. Der Entlassung kann die Versetzung in ein anderes Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vorausgehen.«

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes, des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes und des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene in der vom 1. Januar 2001 an geltenden Fassung unter Verwendung der neuen Regeln der deutschen Rechtschreibung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 3 c) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Braunschweig, den 9. November 2000

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 197* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Eins in Christus – Kirchen unterwegs zu mehr Gemeinschaft«. Vom 9. November 2000.

Gott sei Dank: Nach Jahrhunderten des Gegeneinanders und Nebeneinanders, des Leidens und der Schuld sind die Kirchen im 20. Jahrhundert aufeinander zugegangen und haben zu einem Miteinander gefunden. Doch ist noch längst nicht die Gemeinschaft erreicht, die Gott für die ganze Christenheit auf Erden will. Wir sind überzeugt: es ist Zeit für mehr ökumenische Gemeinschaft.

Wir erleben Ökumene als ein weit gespanntes Netz von Beziehungen mit anderen Kirchen. Ziel ist, gemeinsam das ganze Evangelium der Welt in Wort und Tat zu bezeugen. Wir brauchen Ökumene, um am jeweiligen Ort und in der

einen Welt heute als Kirche zu leben. Die Suche nach sichtbarer Gemeinschaft im Glauben und im Gottesdienst, die Zusammenarbeit in der Mission und der gemeinsame Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sind die zentralen ökumenischen Aufgaben.

I. Wir glauben die eine, heilige, katholische (allgemeine) und apostolische Kirche

Auf gutem Grund

»Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist: Jesus Christus« (1. Kor. 3,11). Die Kirche, die auf diesem Fundament erbaut ist, ist gut begründet. Ihr Haus ist nicht auf Sand gebaut, sondern auf Fels (Matth. 7,24–27). Sie kann sich nicht selbst begründen. Christus baut und trägt sie: als eine Gemeinde, in der der dreieine Gott redet und wirkt. Sie antwortet ihm in Lobpreis und Dienst.

»Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung des Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend.« So sagt es die Übereinkunft reformatorischer Kirchen in Europa, die Leuenberger Konkordie.

Evangelisch und ökumenisch

»Christus ist das Haupt. Durch ihn wird der ganze Leib zusammengefügt.« (Eph. 4,15f.) Wie ein Körper nur einen Kopf hat, so ist Christus im Heiligen Geist allein das Haupt der Kirche. Wie aber ein Körper viele Glieder hat und alle zusammen ein Leib sind, so ist die Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes gekennzeichnet durch lebendige Vielfalt. Es gibt in ihr viele Gaben, viele Traditionen, viele Erfahrungen und Erkenntnisse. Unter dem einen Haupt gehören sie zusammen.

So sind die evangelischen Kirchen Kirche Jesu Christi. Wir erfahren in unseren evangelischen Kirchen Gemeinschaft mit Gott und Gemeinschaft untereinander. Nicht nur in unserer Kirche! Wir erkennen Gottes Wirken auch in anderen Kirchen. Wir anerkennen die Gemeinschaft im Glauben über alle konfessionellen Unterscheidungen und Trennungen hinaus. Aufgrund der Taufe auf den dreieinen Gott sind wir Glieder der einen Kirche.

In der Begegnung der Kirchen erfahren wir freilich auch Trennungen, Uneinigkeiten und Gegensätze. Das widerspricht dem einen Haupt der Christenheit und der Vielfalt seines Leibes. Wir können angesichts solcher Trennungen nur immer wieder auf den vertrauen, durch den »der ganze Leib zusammengefügt ist«. Wir sind schon eins in Christus, auch wenn wir noch nicht einig sind über die kirchliche Gestaltung dieser Einheit. Weil wir in Christus eins sind, suchen wir nach mehr Gemeinschaft der Kirchen. Das ist die Ökumene. Wir sind nur dann evangelisch, wenn wir zugleich ökumenisch sind. Konfessionelle Selbstgenügsamkeit macht uns arm.

Gemeinsame Gottesdienste, das für- und miteinander Beten und Bibelarbeiten sind Lebensquelle der Ökumene. Gemeinsame Gebete, Lieder und liturgische Texte prägen unsere ökumenische Spiritualität. Der Weltgebetstag der Frauen stellt das eindrücklich und ermutigend unter Beweis. Weil Christus zu seinem Mahl einlädt, sind auch Glieder anderer Kirchen, trotz noch bestehender Lehrdifferenzen, zum Abendmahl in unserer evangelischen Kirche willkommen. Wir sehnen uns nach der gemeinsamen Feier des Abendmahls, das das Mahl im Reich Gottes vorweg nimmt.

Die bereits bestehenden Formen der Gemeinschaft christlicher Kirchen wollen wir intensiv unterstützen und als Instrumente des gemeinsamen Zeugnisses und Dienstes in der Welt nutzen: die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK), die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und auf Weltebene den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK).

Wir erklären unsere Bereitschaft, gemeinsam zu handeln, sofern uns keine tiefen Unterschiede der Überzeugung dazu zwingen, getrennt voneinander vorzugehen.

Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament

In der Vielfalt der geschichtlich gewordenen Kirchen erleben wir sowohl ein schmerzliches Nebeneinander als auch eine gegenseitige Bereicherung. Konfessionen mit ihren vielfältigen Glaubenserfahrungen werden bleiben. Nicht ihre Verschiedenheit, aber ihre Trennung voneinander muss überwunden werden. Erst die Überwindung der Trennung wird den Reichtum der Vielfalt zum Segen aller Kirchen zur Entfaltung bringen.

Wir bekräftigen das evangelische Verständnis von Einheit der Kirche, wie es in der Leuenberger Konkordie von 1973 zum Ausdruck kommt, die von mehr als 100 protestantischen Kirchen unterzeichnet wurde. In der Kirchengemeinschaft leben Kirchen in »versöhnter Verschiedenheit« und bezeugen so die in Christus durch den Heiligen Geist geschenkte Einheit der Kirche.

Wir wollen auch mit anderen Kirchen einen Grundkonsens im Verständnis des Evangeliums formulieren, welcher klärt, was als Fundament der Kirche gilt und was unterschiedlich gestaltet werden kann. Das ermöglicht, dass sich die Kirchen gegenseitig anerkennen und einander die Gemeinschaft in Wort und Sakrament gewähren. Das schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination ein.

Eine solche Kirchengemeinschaft bestätigt einerseits die Eigenständigkeit der miteinander verbundenen Kirchen. Andererseits sind für das Zeugnis des Evangeliums und den Dienst in der Welt Strukturen nötig, die die gemeinsame Verantwortung verbindlich zum Ausdruck bringen. Dafür hat sich in der Kirchengeschichte das synodale bzw. konziliare Prinzip bewährt.

II. Mehr Gemeinschaft unter protestantischen Kirchen

Die EKD als Kirchengemeinschaft

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Kirchengemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen und damit selbst ein Modell der Kircheneinheit. Sie ist offen für den Beitritt weiterer evangelischer Kirchen.

Ökumene ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie geschieht in Verbindung mit den ökumenischen Beziehungen und Aktivitäten der Ortsgemeinden, der Gliedkirchen und der kirchlichen Werke und Verbände. Die EKD braucht den starken Rückhalt ihrer Gliedkirchen, um ihrem Mandat entsprechend in der Ökumene reden und handeln zu können. Die interkonfessionelle und internationale ökumenische Arbeit in der EKD sollte noch effektiver als bisher koordiniert werden.

Mit der Evangelischen Kirche in Deutschland sind viele deutschsprachige evangelische Gemeinden und Kirchen im Ausland verbunden. Sie sind wichtige ökumenische Brückenbauer, die häufig in die evangelische Kirche des jeweiligen Landes integriert sind. Aus ehemals deutschen Kirchen sind ökumenische Partnerkirchen entstanden.

Unsere weltweite Verbundenheit mit evangelischen Minderheiten und Kirchen in der Diaspora bereichert uns. Geistlicher Austausch, Partnerschaften und finanzielles Engagement gehören dazu, sei es durch Einzelpersonen, durch Gemeinden und Gliedkirchen oder durch kirchliche Werke.

Die evangelische Stimme in Europa

Die geschichtlich gewachsene Begrenzung evangelischer Kirchenstrukturen auf Landesgrenzen und Nationen wird durch die heutigen europäischen und globalen Entwicklungen herausgefordert. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft müssen wir stärken für ihren Auftrag in Zeugnis und Dienst. Wir bitten sie, über die Klärung theologischer Grundfragen hinaus zu regelmäßigen Konsultationen einzuladen, um evangelische Positionen zu europäischen Fragen zu formulieren. Dadurch kann die evangelische Stimme in Europa sowohl öffentlich als auch in der ökumenischen Zusammenarbeit deutlicher wahrnehmbar werden.

Zugleich soll die Zusammenarbeit mit der Konferenz Europäischer Kirchen intensiviert werden, um protestantische Positionen auch gegenüber gesellschaftlichen Gruppen und den politischen Institutionen in Europa zur Geltung zu bringen.

Über die europäische Ebene hinaus bitten wir den Luthertischen Weltbund, den Reformierten Weltbund und den Weltrat Methodistischer Kirchen, die Bemühungen um Kirchengemeinschaft auf Weltebene fortzusetzen und Lehrgespräche mit anderen Konfessionen schon jetzt miteinander zu koordinieren.

Gemeinschaft mit den evangelischen Freikirchen

Die bereits bestehende Kirchengemeinschaft mit der Evangelischen Brüder-Unität und mit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland kann noch mehr als bisher mit Leben gefüllt werden.

Die Gemeinschaft mit weiteren evangelischen Freikirchen in Deutschland wollen wir in bilateralen Dialogen fortentwickeln, um zu engerer Zusammenarbeit und auch zu Zwischenstufen der Kirchengemeinschaft zu gelangen. Die mit den Mennoniten getroffene Vereinbarung zur gegenseitigen Einladung zum Abendmahl ist hierfür ein Modell. Mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten) und im Rahmen der Leuenberger Kirchengemeinschaft mit der Europäischen Baptistischen Föderation wollen wir erörtern, wie beim Verständnis und bei der Praxis der Taufe eine versöhnte Verschiedenheit möglich ist. Das Gespräch mit kirchlichen Gemeinschaften pfingstlerischer Prägung muss gesucht werden.

Wir sind dankbar für die engen und geschwisterlichen Verbindungen, die zwischen Landeskirchen und Freikirchen durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, der Evangelischen Allianz, der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend, dem Diakonischen Werk und dem Evangelischen Missionswerk gewachsen sind.

Gemeinschaft mit anglikanischen Kirchen

Die in der »Meissener Erklärung« (1988) durch die Evangelische Kirche in Deutschland und die Kirche von England erfolgte gegenseitige Anerkennung ermöglicht nach unserer Auffassung volle Kirchengemeinschaft. Aus anglikanischer Sicht steht hingegen eine Einigung über das Bischofsamt in historischer apostolischer Sukzession noch aus. Im weiteren Dialog mit der Kirche von England ist zu klären, wie die

verschiedenen Ämter der Aufsicht so zu einer versöhnten Verschiedenheit kommen, dass volle Kirchengemeinschaft erreicht wird.

Unsere Hoffnung und Erwartung ist, dass die in der »Meissener Erklärung« erfolgte gegenseitige Anerkennung in gleicher Weise auch auf die Gemeinschaft mit anderen anglikanischen Kirchen ausgeweitet werden kann.

III. Mehr Gemeinschaft mit katholischen und orthodoxen Kirchen

evangelisch-katholische Gemeinschaft

Konsens in Grundaussagen

Am Reformationstag des Jahres 1999 haben die römisch-katholische Kirche und der Lutherische Weltbund in Augsburg die gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre unterzeichnet. Damit ist ein wichtiger Schritt zu mehr ökumenischer Gemeinschaft zwischen der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen getan.

Gemeinsam können wir nur bekennen: »Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken.«

Wir sehen, dass durch die Gemeinsame Erklärung noch keine Kirchengemeinschaft erreicht ist. Eine weitere Verständigung in der Lehre vom Wort Gottes, von den Sakramenten, von der Kirche und vom Amt ist dringend erforderlich. Dabei ist zu prüfen, was Ausdruck legitimer und einander bereichernder Vielfalt ist und welche Unterscheidungen noch kirchentrennend wirken. Wir sind jedoch überzeugt, dass die Gemeinschaft im Glauben schon heute stärker ist, als das, was uns trennt.

Unterschiedliches Verständnis von Einheit der Kirche

Das evangelische Verständnis von Kirchengemeinschaft als Ziel der Ökumene und die römisch-katholische Vorstellung von der Einheit der Kirche Christi als Gemeinschaft mit und unter dem Papst stehen sich noch gegenüber. In den vatikanischen Verlautbarungen vom September 2000 über die Vorrangstellung der römisch-katholischen Kirche und die Weigerung, evangelische Kirchen als »Schwesterkirchen« anzuerkennen, sehen wir einen deutlichen Rückschlag bei den Bemühungen um mehr ökumenische Gemeinschaft. Wir halten die dort dargelegten Ansprüche für »römisch«, aber nicht für »katholisch« im biblischen Sinne und in der Tradition des gemeinsamen altkirchlichen Glaubensbekenntnisses. Mit dem ÖRK wollen wir darauf hinarbeiten, dass »ein wirklich universales Konzil wieder für alle Christen sprechen und den Weg in die Zukunft weisen kann« (Vollversammlung, Uppsala 1968).

Ökumene wächst von unten

Wir erinnern an das Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« aus dem Jahre 1986. Mit der katholischen Deutschen Bischofskonferenz sind die Konsequenzen für das ökumenische Miteinander in den Familien und Gemeinden zu erörtern.

Das bisher Erreichte ermöglicht es nach unserer Überzeugung schon jetzt, dass die evangelischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche einander zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl einladen. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland bekräftigt diese Einladung und hofft, dass beim Ökumenischen Kirchentag in Berlin im Jahre 2003 in diesem Sinne ökumenische Zeichen gesetzt werden können. Viele konfessionsverschiedene Familien

und ökumenische Kreise erwarten zu Recht, dass sie nun, nachdem ein Grundkonsens im Glauben festgestellt wurde, weder in der einen noch in der anderen Kirche vom Tisch des Herrn abgewiesen werden.

Konfessionsverschiedene Familien wirken konfessionsverbindend. Hier wird oft mehr ökumenische Gemeinschaft praktiziert als sonst in den Kirchen. Wir plädieren dafür, dass die Kirchen diese Realität als ökumenische Chance begreifen und alle kirchlichen Regelungen aufheben, welche die Seelsorge an evangelisch-katholischen Ehen und Familien eingrenzen. Wir halten es für erforderlich, dass evangelisch getraute evangelisch-katholische Ehen künftig von der katholischen Kirche ohne Einzeldispens als gültig angesehen werden. Der Besuch eines evangelischen oder ökumenischen Gottesdienstes sollte von der katholischen Kirche zumindest im Einzelfall als Erfüllung der Sonntagspflicht angesehen werden. Darüber ist erneut das Gespräch mit der Deutschen Bischofskonferenz zu führen.

Evangelisch-katholische Gemeinschaft geschieht auf vielen Ebenen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens, in Gottesdiensten, gemeinsamen Worten und Aktionen, im Erziehungsbereich, in der Zusammenarbeit der kirchlichen Werke und Verbände bis hin zur gemeinsamen Trägerschaft sozialer Einrichtungen. Ökumenisches Lernen hat in Kindergärten ebenso Eingang gefunden, wie in die Programme zahlreicher Schulen und anderer Bildungseinrichtungen. Gemeinden der Studierenden und Jugendorganisationen sind zu Erfahrungsräumen kreativer Gestaltung ökumenischer Partnerschaft geworden. Wir ermutigen die Gemeinden und Kirchen in der EKD, in evangelischer Freiheit ökumenisch offen zu sein und gemeinsam mit den katholischen Partnern in der jeweiligen Situation herauszufinden, welche organisatorische Form der ökumenischen Gemeinschaft der Verkündigung des Evangeliums am besten dient und wo die konfessionelle Prägung parallele Strukturen erfordert.

Mit dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland hat die EKD im Jahre 1985 die eucharistische Gastfreundschaft vereinbart. Wir sind dankbar für die erreichte und praktizierte Gemeinschaft und hoffen auf eine weitere Vertiefung.

evangelisch-orthodoxe Gemeinschaft

Zugänge zur Orthodoxie

Seit Beginn der ökumenischen Bewegung arbeiten die evangelischen Kirchen mit orthodoxen Kirchen in den ökumenischen Gremien zusammen. Die große Zahl von orthodoxen Zuwanderern nach Deutschland und die unmittelbare Nachbarschaft haben zu gegenseitigem Verständnis für die je eigene Ausprägung von Theologie und Spiritualität und zu einer vertieften Gemeinschaft geführt. Es gibt aber auch ein verbreitetes Bewusstsein von kultureller und geistlicher Fremdheit, das durch noch mehr Begegnungen, Besuchsprogramme, Stipendienaustausch, Gemeindeparterschaften usw. überwunden werden muss. Trotz zwischen uns bestehender Differenzen z. B. im Kirchenverständnis, der Proselyten-Problematik, in ethischen Fragen und hinsichtlich der Rolle der Frau, insbesondere der Frauenordination, ermutigen wir unsere Gemeinden, auf orthodoxe Schwestern und Brüder zuzugehen und ökumenische Gemeinschaft mit ihnen zu pflegen. Dazu bietet das gemeinsame Osterfest 2001 eine besondere Gelegenheit.

Die evangelisch-orthodoxen Dialoge auf Expertenebene haben in den letzten Jahrzehnten ein großes Maß an Konvergenzen und Konsens festgestellt. Die gemeinsame Anerkennung des Glaubensbekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel aus dem Jahre 381 ist die Grundlage für mehr evangelisch-orthodoxe Gemeinschaft. Oft wird unter verschiede-

nen theologischen Denk- und Sprachvoraussetzungen dasselbe geglaubt, so dass die am Dialog Beteiligten bereits viel ökumenische Gemeinschaft erfahren. Diese Dialogergebnisse müssen von den Kirchen rezipiert werden. Mit den orthodoxen Kirchen in Deutschland, die die Taufe in anderen Kirchen noch nicht anerkennen, ist auch in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland nach einer Lösung zu suchen.

Solidarität und Partnerschaft

Die orthodoxen Kirchen in Ost- und Südosteuropa haben in den Jahren kommunistischer Herrschaft viel Unterdrückung erfahren und teilweise schmerzvolle Martyrien erlebt. Die weltweite ökumenische Gemeinschaft hat daran oft wenig oder nur verdeckt Anteil genommen. In der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte und in der Konfrontation mit westlicher Lebensweise und Spiritualität erleben diese Kirchen jetzt eine Krise ihrer religiösen und kulturellen Identität, die sich auch negativ auf die evangelisch-orthodoxe Gemeinschaft auswirkt. Gleichzeitig stehen sie mit neuen Entfaltungsmöglichkeiten vor großen Aufgaben in Staat und Gesellschaft, im kirchlichen Wiederaufbau und in der missionarischen Verkündigung des Evangeliums. Wir wollen mit Verständnis, Offenheit und Solidarität die Gemeinschaft mit diesen Kirchen suchen und unsere Hilfe anbieten, wo sie gebraucht wird, z. B. in der diakonischen Arbeit.

Die Evangelische Kirche in Deutschland muss in dieser Situation bemüht sein, die jahrzehntelangen Dialoge mit dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel und mit den Patriarchaten von Moskau, Bukarest und Sofia fortzusetzen. Sie muss ferner in der Konferenz Europäischer Kirchen und im Ökumenischen Rat der Kirchen für eine angemessene Beteiligung und konstruktive Mitarbeit der Orthodoxen eintreten. Wir hoffen dabei auf eine erneuerte ökumenische Offenheit der Orthodoxen mit dem Ziel einer Gemeinschaft in versöhnter Verschiedenheit.

IV. Mehr Gemeinschaft bei Zeugnis und Dienst in der Welt

Das Bemühen um Zusammenarbeit in der Mission und im Dienst an den Menschen in der einen Welt bestimmte die Anfänge der ökumenischen Bewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Grunderkenntnisse von damals sind auch heute noch gültig: Ökumene ist kein Selbstzweck. Die Suche nach Einheit im Glauben dient der Verkündigung des Evangeliums. Der Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden in der einen Welt braucht die vereinten Kräfte der Kirchen.

Viel stärker als frühere Generationen leben wir heute in dem Bewusstsein der einen Welt. Die Globalisierung der Wirtschaft und der Kommunikationssysteme führt überall zu tiefgreifenden Veränderungen des Lebens. Es kommt darauf an, klarer die Chancen und die Gefahren wahrzunehmen, die darin für eine nachhaltige Entwicklung liegen. Wir dürfen uns nicht abfinden mit einer zunehmenden Polarisierung zwischen dynamischen Wachstumszentren und Regionen von Armut und Unterentwicklung.

Einer wachsenden Mobilität der Eliten stehen Flüchtlingsströme gegenüber, die durch gewaltsame Konflikte, Menschenrechtsverletzungen, Armut und Hunger ausgelöst werden.

Auch die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der missionarischen Verantwortung haben sich verändert. Angesichts der Entfremdung vieler Menschen von Glauben und Kirche tritt die Mission im eigenen Land für uns immer deutlicher in den Vordergrund. Das ist eine Herausforderung für alle Kirchen in Deutschland.

Die großen Religionen haben heute weltweiten Einfluss. Wir begegnen ihnen auch bei uns. Sie sind Teil einer wachsenden Pluralität der Weltanschauungen, Kulturen und Lebensweisen in unserer Gesellschaft. Dialog und Begegnung der Religionen und Kulturen sind zu wichtigen Aufgaben der Kirchen geworden.

Angesichts solcher Herausforderungen geht es darum, das ökumenische Engagement zu profilieren und zu stärken. Wir treten für mehr Gemeinschaft in der Verantwortung für die Mission und im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein. Wir brauchen bewährte ökumenische Institutionen wie den Ökumenischen Rat der Kirchen, den Lutherischen und den Reformierten Weltbund, die Konferenz Europäischer Kirchen und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland als Instrumente gemeinsamen Redens und Handelns.

Die Zusammenarbeit in der Mission und der Dialog der Kulturen

Wir begrüßen den von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland begonnenen »Verständigungsprozess über die gemeinsame Aufgabe der Mission und Evangelisation« in unserem Land. Wir müssen gemeinsam die Wandlungen und Entwicklungen in der heutigen Gesellschaft und Kultur wahrnehmen und Mission neu als ein Grundelement von Kirche erkennen. Die Kirchen sollten sich aus ihren unterschiedlichen Erfahrungen und Traditionen heraus gegenseitig zur Mission ermutigen und so viel wie möglich zusammenarbeiten. Wir brauchen den »Aufbruch zu einer missionarischen Ökumene« (ACK).

»Weltmission und missionarisches Handeln in unserem Land befruchten sich gegenseitig« (Synode der EKD, Leipzig 1999). Die weltmissionarische Arbeit, der sich regionale Missionswerke und das Evangelische Missionswerk in Deutschland (EMW) widmen, und die Aufgaben der Mission im eigenen Land, die z. B. von der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) wahrgenommen werden, sollten stärker aufeinander bezogen werden.

Die Kontakte und Partnerschaften zu Kirchen und Gemeinden in anderen Ländern und Kontexten sind ein wichtiger Bereich gelebter Ökumene. Wir sind dankbar für den Reichtum und die Vielfalt lebendiger Beziehungen und für das Engagement, das in ihnen zum Ausdruck kommt. Wir ermutigen dazu, stärker auf einen wirklichen Austausch der Gaben zuzugehen und Anstöße für eine lebendige Spiritualität und wirkungsvolle Mission aufzunehmen. Es sollten mehr Möglichkeiten für den Dienst ökumenischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Gemeinden geschaffen werden.

In unserem Land entstehen zunehmend Gemeinden, in denen sich Menschen anderer Herkunft und Sprache sammeln. Sie sind eine Chance für ökumenische Begegnungen vor unserer Haustür. Sie brauchen die Gastfreundschaft und Unterstützung der Gemeinden und Kirchen am jeweiligen Ort.

In einer zunehmend von Konsum und Markt bestimmten Weltgesellschaft wollen wir als Kirche der Begegnung und dem Dialog der Kulturen verstärkte Aufmerksamkeit widmen. Hier sind neben dem ÖRK und den konfessionellen Weltbünden die regionalen ökumenischen Organisationen (Mittelöstlicher Kirchenrat, Allafrikanische Kirchenkonferenz, Christliche Konferenz von Asien u. a.) wichtig, die weiter unsere Unterstützung brauchen.

Die deutschsprachigen evangelischen Gemeinden und Kirchen im Ausland haben sich als wichtige Brücke zwischen den Kulturen erwiesen. Für Menschen, die sich be-

fristet im Ausland aufhalten, sind sie Orte ökumenischen Lernens und der Begegnung mit einer anderen Kultur und oft auch einer anderen Religion. Für manche werden sie zu einer Schule der Mission. Wir halten es für erforderlich, die Wahrnehmung dieser Gemeinschaftsaufgabe der EKD auch in Zukunft zu sichern.

Kirchen auf der Suche nach Versöhnung und Frieden

»Wo wir selbst im Frieden Gottes leben und ihn je neu erfahren, werden wir fähig zum Friedenstiften unter den Menschen und gegenüber der Kreatur.« (Rat der EKD, Juli 1986)

Wir begrüßen den Aufruf des ÖRK zu einer »Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt« (2001–2010). Wir müssen gemeinsam die biblischen und theologischen Grundlagen des christlichen Friedenshandelns vertiefen und uns der Formen von Gewalt in unserer eigenen Geschichte bewusst werden. Das Problem der Gewalt gegen Frauen und Kinder bedarf der besonderen Aufmerksamkeit. Wir suchen nach einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf allen Ebenen menschlichen Zusammenlebens. Wir wollen mit den ökumenischen Organisationen und unseren Partnerkirchen das Engagement für Frieden und Versöhnung in Kriegs- und Konfliktgebieten fortsetzen.

Wir rufen die Kirchen und Gemeinden dazu auf, die Dekade zu unterstützen und sich an ihr zu beteiligen. Wir begrüßen die von der ACK in Deutschland ausgehenden Impulse. In möglichst vielen Bereichen des Gemeindelebens, im Gottesdienst, im Unterricht, in Kindergärten oder in der Erwachsenenbildung, müssen die Überwindung von Gewalt, die friedliche Konfliktschlichtung und der Aufbau einer Kultur des Friedens thematisiert werden. Lokale Aktionsbündnisse sollten ins Leben gerufen und die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Initiativen gesucht werden.

Die Entwicklung von Initiativen zur Gewaltprävention und zur zivilen Konfliktbearbeitung, der Ausbau ziviler Friedensdienste und die Vermittlung von Friedenskräften in Konfliktgebieten sind konkrete Umsetzungen der Anliegen der Dekade zur Überwindung von Gewalt. Für die EKD, ihre Gliedkirchen und Werke liegen heute gerade darin zentrale Aufgaben ihres Friedenshandelns.

Nachhaltige Entwicklung: Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung

Ziel der Entwicklung in der einen Welt muss die Befreiung von Hunger und Armut, die Überwindung der Ursachen von Krieg und Gewaltanwendung und der Aufbau einer gerechten und nachhaltigen Weltwirtschaftsordnung sein. Die Aufgabe ist groß, aber es gibt keinen Grund zur Resignation. Dankbar nehmen wir viele Initiativen wahr, die sich zu Anwälten einer gerechten Entwicklung machen.

»Entwicklung braucht Entschuldung«. Dieses Leitwort der Kampagne von Entwicklungswerken, Kirchen, ökumenischen Organisationen und Initiativen zum Erlassjahr 2000 bleibt weiterhin gültig. Die inzwischen von der Politik eingeleiteten Maßnahmen zur Entschuldung der ärmsten Länder können nur ein erster Schritt sein. Die Bemühungen müssen weitergehen. Die Kampagne zum Schuldenerlass muss fortgesetzt werden.

Entwicklung und Menschenrechte gehören zusammen. Der Schutz der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sowie der Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen sind

zentrale Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit und ein wichtiger Aspekt der ökumenischen Beziehungen der Kirchen.

Entwicklung muss nachhaltig sein. Entwicklung muss lebensdienlich sein. Unser Konsumverhalten, insbesondere der hohe Energieverbrauch und der weltweite Raubbau an der Natur gefährden eine zukunftsfähige Entwicklung und widersprechen einem gerechten Umgang mit den Ländern, in denen Armut herrscht. Wirtschaftliche Interessen müssen in ein Gleichgewicht gebracht werden mit dem Einsatz für Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Wir brauchen eine Ethik der Nachhaltigkeit, die unsere Lebensweise und die Wirtschaft weltweit auf Zukunftsfähigkeit hin verändert. Umwelt- und Entwicklungsziele müssen zu grundlegenden Themen der Politik werden, die auch mit Entscheidungen in anderen politischen Bereichen in Übereinstimmung stehen. Wir brauchen beispielhaftes Handeln in unseren Kirchen, das sich nach diesen Maßstäben richtet.

Kirchen, Entwicklungswerke und ökumenische Organisationen sind auf nationaler und internationaler Ebene Anwälte einer Entwicklung, die die Überwindung der Armut und die Bewahrung der Schöpfung miteinander verbindet. Entwicklungsorganisationen, Netzwerke und Bildungseinrichtungen, aber auch Initiativen wie die Lokale Agenda 21 brauchen die Unterstützung der Kirchen und Gemeinden. Kirchliche Entwicklungsarbeit will Zeichen der Hoffnung setzen. Das können wir nur gemeinsam tun: als Gemeinschaftsaufgabe in der EKD und in gemeinsamer Verantwortung mit den ökumenischen Partnern.

Tun, was eint

Wir sind evangelisch und ökumenisch. Wir sind Teil der einen Ökumene. Wir bitten Gott, dass uns sein Heiliger Geist in unserem Einsatz für Mission und Dialog, für Frieden und Versöhnung und für Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung leitet und stärkt. Wir bitten Gott, dass uns sein Heiliger Geist durch mehr ökumenische Gemeinschaft zur Kirchengemeinschaft mit den anderen Kirchen führt. Wir vertrauen auf das Gebet Jesu Christi: »Auf dass sie alle eins seien. Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, so sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast« (Joh. 17,21).

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 198* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Vatikanischen Erklärung Dominus Jesus.

Vom 9. November 2000.

Herr ist Jesus (1Kor 12,3; Röm 10,9). Durch sein Leben, Leiden und Sterben hat er uns mit Gott versöhnt und von den Mächten des Verderbens erlöst. Mit seiner Auferstehung von den Toten hat er bereits auch unser Leben zu erneuern begonnen. Er ist der eine und einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen (1Tim 2,5). In Wort und Sakrament feiern wir das Geheimnis des Heils, das uns in seiner Person erschlossen ist. Dieser Herr hat uns in seinen Dienst gestellt, um »die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk« (Barmer Theologische Erklärung, These 6).

Herr ist Jesus – daran erinnert auch die Erklärung *Dominus Jesus der Kongregation für die Glaubenslehre* der römisch-katholischen Kirche. Sie bekräftigt eine allen Christen gemeinsame, in der Reformation neu zum Leuchten gebrachte Wahrheit. Darüber freuen wir uns.

Doch in die Freude über das Einverständnis im Blick auf fundamentale Einsichten unseres gemeinsamen Glaubens mischt sich Betrübnis über die in der Erklärung *Dominus Jesus manifesten* theologischen Irrtümer. Es betrübt uns,

- dass die römisch-katholische Kirche sich selbst als die einzige vollkommene Realisierung der Kirche Jesu Christi versteht und damit bestreitet, dass sich der Leib Christi in einer Vielzahl von Schwesterkirchen verwirklicht und dass sich die Treue Gottes auch darin bewährt;
- dass die römisch-katholische Kirche der Wahrheit des Evangeliums nicht die Kraft zutraut, die Identität und Kontinuität der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche in der Vielfalt unterschiedlicher Kirchen zu wahren. Mit dem Augsburgischen Bekenntnis erklären wir: »Zur wahren Einheit der christlichen Kirche ist es genug, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden« (CA 7). Wer mehr will, will zu viel. Und wer zuviel will, beschädigt den ökumenischen Prozess, der in unseren Kirchen bereits vielfache Frucht bringt;
- dass man am Ende der Erklärung *Dominus Jesus* den Eindruck gewinnt, hier identifiziere die Römisch-katholische Kirche in falscher Weise die Autorität Jesu Christi mit ihrer eigenen Autorität. Wir bekräftigen den Glauben, dass der Sohn Gottes sich selber aus dem ganzen menschlichen Geschlecht eine auserwählte Gemeinde ... versammelt, schützt und erhält. (Heidelberger Katechismus Fr. 54).

Doch wir wissen, dass Trübsal Geduld bringt; Geduld aber bringt Bewährung; Bewährung aber bringt Hoffnung; Hoffnung aber lässt nicht zuschanden werden, denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist (Röm 5,3–5). In solcher Liebe halten wir fest an der Gemeinschaft des einen Leibes Jesu Christi, der einen Kirche. Und freuen uns an der Wahrheit des Evangeliums, die wir in der ganzen Welt allen Menschen bezeugen wollen. Wir sind gewiss, dass die befreiende und erneuernde Wahrheit des Evangeliums auch die konfessionsunterschiedenen Kirchen immer wieder so erneuern und reformieren wird, dass in ihnen Jesus allein der Herr ist. Ihm befehlen wir alle Bemühungen um die sichtbare Einheit der einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche an, die in allen ihren Gestalten evangelisch ist.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 199* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Europäischen Ökumenischen Begegnung in Straßburg.

Vom 9. November 2000.

Im Jahr 2001 feiern östliche und westliche Kirchen das Osterfest am selben Tag. Aus diesem Anlass findet ein besonderes europäisches ökumenisches Ereignis in der Osterwoche 2001 in Straßburg statt: Der Zentrallausschuss

der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und die Generalversammlung des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) sowie weitere kirchenleitende Vertreter und Vertreterinnen aus Europa treffen sich in dieser Woche zu Austausch und Dialog zwischen den Konfessionen. Die Begegnung soll unter dem Motto stehen: »Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.« (Mt 28,20)

Zwei Anliegen der 2. Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz 1997 werden bei dieser Begegnung aufgenommen:

- Erstmalig sollen junge Menschen (unter 30 Jahren) in gleicher Anzahl wie die oben Genannten als Gesprächspartner und -partnerinnen eingeladen werden. Damit soll das Gespräch zwischen den Generationen in diesen ökumenischen Dialog einbezogen werden.
- Nach zweijähriger Beratung des ersten Entwurfs einer Charta Oecumenica soll eine überarbeitete Fassung der Charta Oecumenica von den Präsidenten der KEK und der CCEE vorgestellt und an die Mitgliedskirchen übergeben werden. Sie sollen eingeladen werden, sich weiter am Prozess einer »Charta Oecumenica für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen in Europa« zu beteiligen.

Die Synode bittet die Gliedkirchen der EKD und ihre Gemeinden, in zeitlicher Nähe zur Europäischen Ökumenischen Begegnung in Straßburg im April 2001 möglichst in Verbindung mit anderen Kirchen der ACK Parallelveranstaltungen zu planen, um die Anliegen der Charta Oecumenica aufzunehmen und zu diskutieren.

Die Synode bittet darum, das Straßburger Treffen in geeigneter Weise in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit zu bringen.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 200* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Christen und Juden – 50 Jahre Erklärung von Weißensee«.

Vom 9. November 2000.

Vor 50 Jahren erklärte die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 2. Tagung in Berlin-Weißensee:

»Wir glauben an den Herrn und Heiland, der als Mensch aus dem Volk Israel stammt. Wir bekennen uns zur Kirche, die aus Judenchristen und Heidenchristen zu einem Leib zusammengefügt ist und deren Friede Jesus Christus ist.

Wir glauben, daß Gottes Verheißung über dem von ihm erwählten Volk Israel auch nach der Kreuzigung Jesu Christi in Kraft geblieben ist.«

Erstmals hat damit eine evangelische Synode der auch in der evangelischen Kirche weit verbreiteten Auffassung, nach der das Volk Israel von Gott verworfen und durch die Kirche als das wahre Israel ersetzt sei, widersprochen und ihr die Überzeugung entgegengestellt, dass die Verheißung Gottes über dem erwählten Volk in Kraft geblieben sei.

Zugleich hat sie erklärt:

»Wir sprechen es aus, daß wir durch Unterlassen und Schweigen vor dem Gott der Barmherzigkeit mitschuldig geworden sind an dem Frevel, der durch Menschen unseres Volkes an den Juden begangen worden ist.«

Damit hat die Synode die Mitschuld der Kirche an der Verfolgung und Ermordung des europäischen Judentums bekannt. Zugleich hat sie die Warnung ausgesprochen,

»das, was über uns Deutsche als Gericht Gottes gekommen ist, aufrechnen zu wollen gegen das, was wir an den Juden getan haben.«

Wir weisen alle Versuche zurück, einen Schlussstrich unter unsere deutsche Geschichte bis 1945 zu ziehen.

Wir führen – auf der Grundlage der Studien des Rates der EKD »Christen und Juden« I (1975), II (1991) und III (2000) sowie der Synodalerklärungen zahlreicher Gliedkirchen und gliedkirchlicher Verbände zur Neubestimmung ihres Verhältnisses zu Israel – die Erklärung von 1950 fort:

Nicht nur durch »Unterlassen und Schweigen« ist die Kirche schuldig geworden. Vielmehr ist sie durch die unheilvolle Tradition der Entfremdung und Feindschaft gegenüber den Juden hineinverflochten in die systematische Vernichtung des europäischen Judentums. Diese theologische Tradition hat nach 1945 Versuche zu einer Neubestimmung ihres Verhältnisses zum jüdischen Volk belastet und hinausgezögert.

Heute können wir aussprechen:

1. Wir glauben, dass Gott, der Schöpfer und Herr der Welt, in Jesus Christus »unser Vater«, Israel als sein Volk erwählt hat. Er hat sich für immer an Israel gebunden und bleibt ihm in der Kontinuität von biblischem Israel und jüdischem Volk treu. Die Jüdinnen und Juden sind uns Zeugen der Treue Gottes.
2. Wir bekennen uns zur Heiligen Schrift Israels, der Bibel Jesu und der Urchristenheit, unserem Alten Testament. Das Christuszeugnis des Neuen Testaments ist Mitte und Quelle unseres christlichen Glaubens. Beide Testamente bilden eine sich wechselseitig auslegende Einheit. Sie sind Grundlage und Richtschnur für die Neubestimmung unseres Verhältnisses zum jüdischen Volk. Wir sind dankbar dafür, dass Jüdinnen und Juden uns durch ihre Auslegung zu einem vertieften Verständnis der Bibel helfen.
3. Wir glauben an Jesus Christus, Sohn Gottes und Glied seines Volkes. In ihm ist der Gott Israels Mensch geworden und hat die Welt mit sich selbst versöhnt.
4. Wir bezeugen unsere Teilhabe an der Geschichte Gottes mit seinem Volk. Unsere Erwählung in Christus ist Erwählung durch denselben Gott, der sein Volk Israel erwählt hat.
5. Das Neue Testament bezeugt die eine Kirche aus Judenchristen und Heidenchristen. Wir sehen in unseren christlichen Geschwistern jüdischer Herkunft Zeugen unserer unlöslichen Verbundenheit mit dem bleibend erwählten Gottesvolk Israel.
6. Wir erkennen – bei aller Unterschiedenheit – als Gemeinsamkeit:
 - den Glauben an den Einen Gott – für uns Christen in der Einheit von Vater, Sohn und Heiligem Geist,
 - das Hören und Tun der Gebote Gottes – für uns Christen in der Nachfolge Jesu,

– die Erwartung des letzten Gerichts und die Hoffnung auf einen neuen Himmel und eine neue Erde – für uns Christen verbunden mit der Wiederkunft Jesu Christi.

7. Das Gespräch über den Glauben schließt die Achtung vor der Identität der anderen ein. Die Bemühungen um ein geschwisterliches Verhältnis von Christen und Juden sind eine für Kirche und Theologie zentrale Herausforderung und bleibende Aufgabe.

Braunschweig, den 9. November 2000

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 201* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu antisemitischen Ausschreitungen.

Vom 9. November 2000.

In diesem Jahr gedenken wir des 9. November 1938 unter dem erschreckenden Eindruck vermehrter Angriffe und Ausschreitungen gegen Jüdinnen und Juden, gegen Synagogen und andere jüdische Einrichtungen.

Viele Juden fühlen sich an Leib und Leben bedroht und fragen sich wieder, ob jüdisches Leben in Deutschland möglich ist oder ob sie gar zum Verlassen Deutschlands gezwungen sind.

Vor 50 Jahren hat sich die EKD-Synode in Berlin-Weißensee zur Mitschuld der Kirche an der Judenverfolgung bekannt. Dies bekräftigen wir und erklären zur gegenwärtigen Situation:

- Gemeinsam mit den Juden glauben wir Christen an Gott den Schöpfer. Die Juden sind das erwählte Volk Gottes, der in Christus auch uns erwählt hat. Wir verstehen Angriffe gegen Juden als Angriffe gegen uns selbst.
- Die meisten unter uns lebenden Juden sind Deutsche wie wir. Mit ihnen gehören wir zusammen, von ihnen lassen wir uns nicht trennen. Mit ihnen verteidigen wir die unantastbare Würde des Menschen für alle in unserem Land.
- Hass und Gewalt, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit dulden wir nicht. Politische Auseinandersetzungen um Einwanderung und Asyl dürfen solche Feindseligkeiten nicht begünstigen.
- Wir begrüßen die Initiativen und Zeichen der Zivilcourage, die Solidarität mit den von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bedrohten Menschen unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Wir rufen alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes auf, sich daran zu beteiligen.
- Unsere Gemeinden rufen wir auf, jeder Art von Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzutreten. Wir bitten sie, für die Opfer von Gewalt, aber auch für die Umkehr der im Hass lebenden Menschen zu beten.

Gott gebe uns den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit!

Braunschweig, den 9. November 2000

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

Nr. 202* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entschädigung von NS-Opfern, Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen.

Vom 9. November 2000.

1. Die Synode der EKD begrüßt die Bereitschaft der EKD, der Gliedkirchen sowie aller Diakonischen Werke, einen Beitrag zu der »Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft« zu leisten. Dieser Beitrag ist in Übernahme gesamtgesellschaftlicher Verantwortung unabhängig von einem unmittelbar zurechenbaren Verschulden einzelner kirchlicher und diakonischer Einrichtungen geleistet worden. Dieses Prinzip gilt im Übrigen auch für die Wirtschaft.
2. Die Gliedkirchen, Kirchengemeinden, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen sollten darüber hinaus ihre unmittelbare Verantwortung für jene Menschen, die bei ihnen Zwangsarbeit leisten mussten, wahrnehmen.
Sie sollten solchen Fällen unverzüglich nachgehen. Den betroffenen Menschen sollte bald direkte Hilfe geleistet werden, solange und soweit Leistungen aus der Stiftung nicht zu erwarten sind.
3. Darüber hinaus gibt es Menschen, die in Deutschland Zwangsarbeit leisten mussten, die aber weder Ansprüche an die Stiftung erheben können noch in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen gearbeitet haben. Angesichts dieses Sachverhalts bittet die Synode den Rat der EKD, nach Möglichkeiten zu suchen, wie in solchen Härtefällen möglichst schnell und unbürokratisch geholfen werden kann.
4. Die Synode der EKD bekräftigt den Appell, den sie in ihrem Beschluss vom 11. 11. 1999 in Leipzig an die deutschen Unternehmen gerichtet hat. Sie erkennt die bisher erbrachten, freilich noch ungenügenden Leistungen der Wirtschaft an und ermutigt die Verantwortlichen in Unternehmen, Kammern und Verbänden in ihrem Bestreben, die bisher zögernden oder sich verweigern Firmen zu ihren noch ausstehenden Beiträgen zu der Stiftung zu drängen – auch dadurch, dass sie zunächst füreinander in Vorlage treten.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 203* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Migration und Flucht.

Vom 9. November 2000.

1. Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung weiterhin für eine Änderung des Ausländergesetzes im Sinne einer gesetzlichen Härtefallregelung einzusetzen, die humanitären Gesichtspunkten stärker als bisher Rechnung trägt, wie dies in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung auch vorgesehen ist.
2. Die Synode hält weitere Initiativen der Kirchen gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt für dringend erforderlich. Sie begrüßt deshalb den Beschluss der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) vom 26. Oktober 2000, das Arbeitsvorhaben zur Überwindung

von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Muslime und dem Zentralrat der Juden fortzuführen. Sie begrüßt ebenso die Absicht der ACK, die Förderung von entsprechenden Projekten durch den Fonds »Fremde werden Freunde« weiterzuführen, und bittet die Gliedkirchen, diesen Fonds auch ihrerseits zu unterstützen.

3. Die Synode bittet den Rat, zur Situation von Gemeinden und Kirchen anderer Sprache und Herkunft in Deutschland eine Bestandsaufnahme erstellen zu lassen. Eine solche Ausarbeitung sollte Überlegungen für eine verstärkte Zusammenarbeit einschließen.
4. Die Synode bittet die Theologischen Fakultäten, die theologischen Seminare an den Standorten der Lehrerbildung und die kirchlichen Ausbildungsstätten Studien- und interdisziplinäre Lehrangebote zu den Fragen durchzuführen, die im »Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen von Migration und Flucht« angesprochen sind. Dabei sollten die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen insbesondere im Hinblick auf ihre biblischen und theologisch-ethischen Aspekte berücksichtigt werden.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 204* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien.

Vom 9. November 2000.

Im Rückblick auf den Krieg in der Bundesrepublik Jugoslawien bekundet die Synode der EKD ihre Trauer über die unermesslichen Kriegsfolgen.

Die Synode gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass der Umbruch in der Bundesrepublik Jugoslawien eine friedliche demokratische Entwicklung in Gang setzt. Die Serbische Orthodoxe Kirche hat zur Zeit der Wahlen und des Machtwechsels eine wichtige Rolle gespielt. Die Evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Jugoslawien haben sich insbesondere durch das Ökumenische Hilfswerk in Novi Sad für die Unterstützung vieler Flüchtlinge engagiert.

Wir sind dankbar für die vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit mit der Serbischen Orthodoxen Kirche in Deutschland/Diözese für Mitteleuropa, die es ermöglichte, eine Plattform für den Dialog über den Aufbau einer zivilen Gesellschaft zu errichten.

Die Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien ist noch immer gespannt und die demokratische Entwicklung gefährdet. Die Zerstörungen und tiefen Verletzungen in der Vergangenheit, die dauerhaften Kriegsfolgen, der schwierige Wiederaufbau sowie die ungelösten Konflikte der Gegenwart in der Bundesrepublik Jugoslawien belasten die Menschen und die Kirchen in der Region.

Große Sorge besteht weiterhin in Bezug auf die Lage im Kosovo. Seit dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen werden immer wieder Menschen – nun anderer Bevölkerungsgruppen als vor dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen – unterdrückt und vertrieben. Gleichzeitig beklagen wir mit allen Glaubensgemeinschaften die Zerstörung zahlreicher Gebets- und Gottesdienststätten.

Die Synode begrüßt das Projekt »Der Beitrag der religiösen Gemeinschaften für Vertrauensbildung und Versöhnung in Südost-Europa«, das von der Konferenz Europäischer Kirchen als Beitrag in den Stabilitätspakt für Südost-Europa eingebracht wird. Sie hofft, dass durch dieses Projekt die geschundenen Menschen beim Aufbau einer demokratischen Zivilgesellschaft in der Region wirksam unterstützt werden.

Die Synode bittet, im persönlichen Gebet und in der gemeinsamen Fürbitte um den Beistand Gottes für Versöhnung und Frieden in Jugoslawien nicht nachzulassen.

Sie bittet die Gliedkirchen und kirchlichen Werke, aber auch die vielfältigen schon tätigen Initiativen, weiterhin humanitär zu helfen und Partnerschaften aufzubauen oder zu vertiefen.

Die Synode bittet den Rat der EKD dafür Sorge zu tragen, dass die EKD sich finanziell und personell an dem oben genannten Projekt der KEK »Der Beitrag der religiösen Gemeinschaften für Vertrauensbildung und Versöhnung in Südost-Europa« beteiligt.

Die Synode bittet den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, sich für eine zügige Umsetzung der zugesagten Maßnahmen im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südost-Europa einzusetzen.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 205* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz von Kindern vor Misshandlung und sexueller Gewalt.

Vom 9. November 2000.

Wir stellen mit Dankbarkeit fest: In vielen Familien werden Kinder mit Liebe und Sorgfalt, oft unter erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen, versorgt und erzogen.

Wir stellen mit großer Sorge fest: Familien – die Orte, an denen Erwachsene mit Kindern leben – bieten den Kindern, den Schwächsten in unserer Gesellschaft, nicht immer den nötigen Schutz. Im Gegenteil: Familien können auch für vernachlässigte, misshandelte und sexuell ausgebeutete Kinder der Ort der tiefsten Demütigung sein. In solchen Familien wird die Würde dieser Kinder missachtet und ihre Seele verletzt. Hier werden sie für ihr weiteres Leben traumatisiert.

Die Synode benennt diese Tatsache und möchte so einen Beitrag zur Enttabuisierung leisten.

Die Synode ermutigt Gliedkirchen, Kirchenkreise, Gemeinden, Werke und alle Christinnen und Christen, die Probleme der Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern wahrzunehmen. Wege aus der Bagatellisierung und aus der Tabuisierung müssen gesucht, initiiert und unterstützt werden. Fachlich fundierte Möglichkeiten für die Begleitung und für den Schutz der Opfer und die Therapie der Täter und Täterinnen sind zu fördern und anzubieten. Außerdem sollte die Thematik in der kirchlichen Aus- und Fortbildung aufgegriffen werden. Nur so kann der Zirkel der Gewalt, der sich von Generation zu Generation fortsetzt, durchbrochen werden.

Die Synode bittet den Rat und die Gliedkirchen, bei Bundesregierung, Länderregierungen und Kommunen darauf hinzuwirken, insbesondere Beratungsstellen zu unterstützen, auszubauen und präventive Maßnahmen zu verstärken. Die in den Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen geleistete Arbeit wird nur unzureichend wahrgenommen und gewürdigt. Unsere Anerkennung und unser Dank gilt deshalb allen Mitarbeitenden in diesen Einrichtungen.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 206* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Gewaltdarstellungen in den Medien.

Vom 9. November 2000.

Die Synode der EKD bittet den Rat, die privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten erneut auf ihre Verantwortung im Blick auf Gewaltdarstellungen anzusprechen.

Die Programmgrundsätze, die für alle Fernsehanstalten gelten und die zum Teil hervorragende Ausgestaltungen in Richtlinien für Sendungen einzelner Fernsehanstalten gefunden haben, müssen konsequent angewendet und durchgesetzt werden. Auch das Instrument der Freiwilligen Selbstkontrolle muss voll ausgeschöpft werden.

Die Fernsehanstalten sind eindringlich daran zu erinnern, keine Gewaltverherrlichung in ihren Programmen zuzulassen, sondern darauf zu achten, dass die Darstellung von Gewalt, auch indirekter Art, insbesondere bei Kinder- und Jugendsendungen nicht zur Nachahmung reizt oder gar dazu anleitet. Eine Haltung der Indifferenz gegenüber Gewalt darf nicht gefördert und die Hemmschwelle zu ihrer Anwendung nicht gesenkt werden.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 207* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Dekade zur Überwindung von Gewalt.

Vom 9. November 2000.

Die Synode bittet den Rat der EKD, gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland Wege aufzuzeigen, wie sich die EKD und ihre Gliedkirchen an der ökumenischen „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ beteiligen können. Der Rat wird gebeten, der Synode über den Fortgang der Dekade im nächsten Jahr zu berichten.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 208* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Förderung von Familien/Alleinerziehenden.

Vom 9. November 2000.

Die Synode begrüßt die Ausführungen im Bericht des Rates zur Stellung der Familie und ihrer Rolle für Kinder als »Vermittlungsfeld für Glauben, Menschenbild und demokratische Werte«. Sie bittet Kirchen und Gemeinden, der Situation von Alleinerziehenden mit ihren Kindern besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass die Familien in ihrer Aufgabe gestärkt werden, Kindern ein umfassendes wertorientiertes Menschenbild zu vermitteln.

Hierzu zählt insbesondere auch

- die Benachteiligung von Familien mit Kindern auf geeignetem Weg in der Öffentlichkeit zu thematisieren;
- die Bundesregierung aufzufordern, nicht bei der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu den familienbezogenen Leistungen von November 1998 stehen zu bleiben, sondern ein Konzept zur Förderung von Familien mit konkreten Umsetzungsschritten vorzulegen. Das Diakonische Werk der EKD hat in seinen Eckpunkten „Familien wirksam fördern“ vom Oktober 2000 hierzu Vorschläge gemacht, insbesondere:
 - das Kindergeld so auszugestalten bzw. zu erhöhen, dass Familien nicht von Sozialhilfe abhängig werden; Kinder dürfen nicht zum Armutsrisiko werden;
 - den Ausbau und den Erhalt von Sachleistungen im Sinne einer sozialen Infrastruktur für Familien zu fördern;
 - die Benachteiligungen von Alleinerziehenden aufzuheben;
- Vergünstigungen in der Sozialversicherung verstärkt Familien mit Kindern zukommen zu lassen.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 209* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum »Gemeinsamen Wort zur Entschuldung«.

Vom 9. November 2000.

Die Synode bittet den Rat der EKD anlässlich des Endes der Kampagne »Entwicklung braucht Entschuldung«, sich erneut in einem Gemeinsamen Wort mit der Deutschen Bischofskonferenz zu weiteren Maßnahmen zu äußern, die notwendig sind, um den Schuldenmechanismus zu durchbrechen. Die an der Kampagne Beteiligten werden gebeten, in Fortführung bestehender Kooperationen auch die Bemühungen des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu unterstützen.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 210* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Arbeitszeitpolitik und Arbeitslosigkeit.

Vom 9. November 2000.

Die Synode der EKD bittet den Rat, bei der thematischen Weiterarbeit am Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland die vom Bericht »Arbeitszeitpolitik gegen Arbeitslosigkeit – Strategien zwischen Wachstum und Umverteilung« gegebenen Impulse zu beachten und konstruktiv aufzunehmen. Das Papier soll bei der Vorbereitung der nächsten Synode herangezogen werden.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 211* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 6. Tagung der 9. Synode.

Vom 9. November 2000.

Das Schwerpunktthema für die 6. Tagung der 9. Synode lautet:

»Protestantismus und Wirtschaftsethik«

Menschenwürde und New Economy – Menschenwürde und neue Wirtschaft.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 212* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Berichterstattung des Evangelischen Entwicklungsdienstes.

Vom 9. November 2000.

Der Evangelische Entwicklungsdienst wird gebeten, für die Synodaltagung 2001 einen schriftlichen Bericht als Bestandteil der Tagesordnung der Synode vorzulegen, parallel zu den Berichten des Diakonischen Werkes, des Evangelischen Missionswerkes und des Gemeinschaftswerkes Evangelischer Publizistik.

Braunschweig, den 9. November 2000

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Schmude

Nr. 213* Ordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivbenutzungsordnung).

Vom 9. Oktober 2000.

Der Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin hat aufgrund der ihm durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erteilten Ermächtigung die folgende Archivbenutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Archivbenutzungsordnung gilt für die im Kirchlichen Archivzentrum Berlin untergebrachten Archive der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 2

Benutzung

(1) Die Benutzung des kirchlichen Archivgutes erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

(2) Die Archivgesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Archivgesetze) regeln die Benutzung des kirchlichen Archivgutes, die Schutzfristen für kirchliches Archivgut, die Fälle, in denen die Nutzung einzuschränken oder zu versagen ist, den Anspruch auf Auskunft und Berichtigung und die für die Einlegung von Beschwerden gegebenen Zuständigkeiten.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von kirchlichem Archivgut ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Name, Vorname und Anschrift der benutzenden Person und ggf. ihres Auftraggebers, Angaben zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem kirchlichen Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter gemäß den Archivgesetzen zu beachten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Forschungsgegenstand oder der Benutzungszweck ändert.

(4) Wünschen Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 4

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Leitung des jeweiligen Archivs. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von kirchlichem Archivgut.

(4) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, insbesondere wenn fällige Entgelte nicht entrichtet werden. Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn Schutzfristen oder nach den Archivgesetzen bestehende sonstige zwingende Hindernisse entgegenstehen.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht-mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. die benutzende Person gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 6

Benutzung und Reproduktion

(1) Kirchliches Archivgut wird im Regelfall im Original oder als Reproduktion zur Einsichtnahme im Kirchlichen Archivzentrum vorgelegt. Sind Reproduktionen von Archivalien vorhanden, werden die Originale grundsätzlich nicht vorgelegt. Zum Schutze des kirchlichen Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das jeweilige Archiv im Einzelfalle.

(2) Reproduktionen können im Rahmen der technischen und personellen Mittel der Archive hergestellt werden, sofern nicht konservatorische Gründe entgegenstehen. Das jeweilige Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind.

(3) Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Grundsätzlich werden nur Teile von Archivalien reproduziert. Das jeweilige Archiv entscheidet, in welchem Umfang Reproduktionen angefertigt werden.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Archivs veröffentlicht, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

§ 7

Benutzung im Benutzersaal

(1) Vor Betreten des Benutzersaals haben die Benutzer Überkleidung, Taschen und Ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Im Benutzersaal ist Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen untersagt. Auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Kirchliches Archivgut ist schriftlich mit den im Benutzersaal bereitliegenden Bestellzetteln zu bestellen. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.

(3) Kirchliches Archivgut ist sorgfältig und behutsam zu behandeln; alles, was den bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, im kirchlichen Archivgut Stellen anzustreichen, zu unterstreichen oder Worte auszustreichen sowie Randbe-

merkungen oder sonstige Eintragungen vorzunehmen. Über Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke ist die aufsichtführende Person sofort zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel der Archive stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, den Benutzern zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Archivs verwendet werden.

(5) Die Leitungen der Archive können bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang im Benutzersaal bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, kirchliches Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt.

(6) Beim Verlassen des Benutzersaals ist das ausgehängte kirchliche Archivgut der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das kirchliche Archivgut weiter bereitgehalten werden.

(7) Weitere Einzelheiten zur Benutzersaalordnung können durch die Leitungen der Archive verbindlich festgelegt werden und sind durch Aushang im Benutzersaal bekannt zu machen.

§ 8

Ausleihe von kirchlichem Archivgut

In begründeten Ausnahmefällen kann zu dienstlichen oder zu Ausstellungszwecken eine Benutzung durch Ausleihe von kirchlichem Archivgut stattfinden. Die Ausleihe bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Archiv und dem Ausleiher.

§ 9

Benutzung von Bibliotheksgut

Für die Benutzung von Bibliotheksgut gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Benutzung von kirchlichem Archivgut.

§ 10

Belegexemplar

Die Benutzenden sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archiv- oder Bibliotheksgut der Archive verfasst oder erstellt worden ist, dem jeweiligen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 11

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Kirchlichen Archivzentrums werden nach der Archivgebührenordnung für das Kirchliche Archivzentrum Berlin in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Archivbenutzungsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2000

**Der Kooperationsrat
des Kirchlichen Archivzentrums Berlin**

Nr. 214* Gebührenordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivgebührenordnung).

Vom 9. Oktober 2000.

Der Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin hat aufgrund der ihm durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erteilten Ermächtigung die folgende Archivgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Archivgebührenordnung gilt für die im Kirchlichen Archivzentrum Berlin untergebrachten Archive der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 2

Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung. Müssen für eine beantragte Benutzung besondere Vorkehrungen getroffen werden, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Bereitstellung zur Benutzung.

(2) Die bei der Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs entstehenden Auslagen, insbesondere für Porto, Versicherung und Mahnungen, sind zu erstatten. Die Pflicht zur Erstattung entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Aufwendung des zu erstattenden Betrages erfordern.

(3) Schuldner oder Schuldnerin einer Benutzungsgebühr oder einer Auslagenerstattung ist, wer die Leistung des jeweiligen Archivs in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.

(4) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen wird sofort fällig. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

(5) Das jeweilige Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

§ 3

Gebührentatbestände, Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Regesten und Abschriften,
 - c) die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten,
3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
4. für den Versand von Archivgut,
5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

(2) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein dienstliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(3) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.

(4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

§ 5

In-Kaft-Treten

Diese Archivgebührenordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2000

Der Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin

Anlage zu § 3 Abs. 2 Archivgebührenordnung

Gebührentafel

1	Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) bis zu 1 Tag	10,00 DM (5,11 €)
2	Bei Inanspruchnahme des Archivs	
2.1	für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a und b) je angefangene Viertelstunde	15,00 DM (7,67 €)
2.2	für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c)	gemäß besonderer Vereinbarung
	je Stunde mindestens	100,00 DM (51,13 €)
3	Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3):	
3.1	Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde	12,00 DM (6,14 €)
3.2	Beglaubigung einer Elektrokopie oder Abschrift	8,00 DM (4,09 €)
4	Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) je Sendung	35,00 DM (17,90 €)
5	Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) im Regelfall	30,00 DM bis 5.000,00 DM (15,34 € bis 2.556,46 €)
	In besonderen Fällen können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.	
6	Für die Anfertigung von Reproduktionen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):	
6.1	Elektrokopie von Archivgut, auch auf dem Lese-Druckgerät, in DIN A4 oder DIN A3	1,00 DM (0,51 €)
6.2	Elektrokopie von sonstigen Unterlagen in DIN A4 oder DIN A3	0,50 DM (0,26 €)
7	Für die Anfertigung von Elektrokopien auf dem Lese-Druckgerät von bestimmten Verfilmungen durch den Benutzer selber (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):	
7.1	bis DIN A4	0,30 DM (0,15 €)
7.2	bis DIN A3	0,60 DM (0,31 €)

Nr. 215* EKD-Info zur Verwendung von fotokopierten Liedern und Noten in Gottesdiensten.

Wir möchten Sie darüber informieren, welche Auswirkungen umfangreiches Fotokopieren von Liedern und Noten für Gemeindegottesdienste hat. Wir wenden uns an

Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, Kantoren und Kantorinnen und all die vielen anderen Menschen, die Gottesdienste mitgestalten.

Die heutige Technik ermöglicht es, schnell, preiswert und optisch ansprechend, Fotokopien herzustellen. Als Gestaltungsmittel wird in Gottesdiensten häufig der Gottesdienstablauf mit Liedertexten und Noten in Fotokopie der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Diese Praxis hat Auswirkungen!

Nach deutschem Urheberrecht gilt die Faustformel:

Nur der URHEBER hat das Recht, sein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Dies bedeutet, dass Autoren, Komponisten, die für sie tätigen Verlage oder alle sonst mit Urheberrechten Ausstatteten grundsätzlich allein das Recht haben, Werke zu vervielfältigen. **Es gibt aber keine Ausnahmeregelung, die das Fotokopieren von Liedern und Noten für den Gottesdienst unentgeltlich gestatten würde.**

Damit Kopien in den Gottesdiensten verwendet werden können, hat die Evangelische Kirche in Deutschland für die Landeskirchen mit ihren Kirchengemeinden und sonstigen organisatorischen Untergliederungen einen Pauschalvertrag mit der »Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken – VG-Musikedition« abgeschlossen. Es werden die im Gottesdienst genutzten Fotokopien pauschal bezahlt.

Der jährlich zu zahlende Betrag wurde durch Repräsentativerhebungen über das Kopierverhalten in den Kirchengemeinden errechnet. Die letzte Repräsentativerhebung hat ergeben, dass die Kirchengemeinden aufgrund der guten technischen Möglichkeiten in ganz erheblichem Umfang Fotokopien anfertigen. Es wurden ca. 1,3 Mio. Kopien bezogen auf 4 % der Kirchengemeinden angefertigt. Bei einer Hochrechnung auf alle Kirchengemeinden ergibt dies ca. 32,5 Mio. Kopien.

Sollte sich die Anzahl der Kopien für den Gottesdienst auf dem genannten hohen Niveau stabilisieren oder gar ausweiten, wird die EKD gezwungen sein, den Pauschalvertrag zu kündigen. Ihr stehen keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, um die Verdoppelung der bisher gezahlten Pauschalvergütung aufzubringen. Die VG Musikedition würde dann an jede einzelne Kirchengemeinde herantreten. Damit ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand der Kirchengemeinden verbunden. Jede Kirchengemeinde müsste einzeln abrechnen und selbst die Kosten aufbringen.

Wir regen an:

- das Evangelische Gesangbuch sehr viel stärker zu nutzen
- Fotokopien mehrmals zu verwenden

- den Gottesdienstablauf in Stichworten der Gemeinde als Kopie an die Hand zu geben, ohne dass Lieder und Noten darauf abgelichtet sind.

Wir appellieren an alle diejenigen, die Gottesdienste gestalten:

Reduzieren Sie den Einsatz von fotokopierten Liedern und Noten im Gottesdienst möglichst um die Hälfte!

Danke.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an ihre Landeskirche.

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

– Referat für Urheberrecht –

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 216* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 und der Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VVO) – vom 1. Juli 1998 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 4. Oktober 2000.

Das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 und die Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VVO) – vom 1. Juli 1998 werden für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Oktober 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Sorg

Nr. 217* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 4. Oktober 2000.

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Oktober 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Sorg

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 218 Bekanntmachung der Dienstvertragsordnung.

Vom 13. Juni 2000. (KABl. S. 161 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 13. Juni 2000 wird nachstehend der Wortlaut der Dienstvertragsordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65),
2. die 1. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Januar 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 17),
3. die 2. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1986 S. 9),
4. die 3. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. März 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 91),

5. die 4. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. Mai 1987 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 111),
6. die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. Januar 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19),
7. die 6. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 31. Januar 1989 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 13),
8. die 7. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. September 1989 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 110),
9. die 8. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 31. Mai 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 93),
10. die 9. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 7. August 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94),
11. die 10. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 21. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 155),
12. die 11. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. Januar 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 23),
13. die 12. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. Juni 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 91),
14. die 13. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. September 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172),
15. die 14. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. November 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 173), ergänzt am 25. Mai 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 80),
16. die 15. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. November 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1992 S. 13), ergänzt am 25. Mai 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 80),
17. die 16. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 19. Februar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 80),
18. die 17. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. September 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 213),
19. die 18. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 11),
20. die 19. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 2. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 45),
21. die 20. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. März 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 72),
22. die 21. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. April 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 74),
23. die 22. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. Juni 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134),
24. die 23. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. Oktober 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 172),
25. die 24. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 17. Januar 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 73),
26. die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. April 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 91),
27. die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1995 S. 1),
28. die 27. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66),
29. die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 82),
30. die 29. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 27. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1996 S. 25),
31. die 30. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 14. August 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 182),
32. die 31. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. September 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 196),
33. die 32. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. November 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1997 S. 22),
34. die 33. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 11. Juli 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 254),
35. die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. September 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 265),
36. die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 2),
37. die 36. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 34), berichtigt am 30. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65),
38. die 37. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 30. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70),
39. die 38. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 18. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 91),
40. die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200),
41. die 40. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. Juni 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 120),
42. die 41. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 13. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 135).

Konföderation

evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Dienstvertragsordnung (DienstVO)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt – Allgemeines

Vorbemerkung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung tariflicher Bestimmungen
- § 2 a Vergütungstarifverträge, Lohnstarifverträge
- § 3 Grundlegende Pflichten
- § 4 Kirchlicher Dienst

II. Abschnitt – Angestellte

1. Kirchliche Bestimmungen zum BAT

- § 4 a Aufhebung von Ausnahmen
- § 5 Dienstvertrag, Nachtrag zum Dienstvertrag
- § 6 Probezeit
- § 7 Gelöbnis
- § 8 Schweigepflicht
- § 8 a Nebentätigkeit
- § 9 Versetzung, Abordnung, Zuweisung
- § 10 Arbeitszeit, Überstunden
- § 11 Beschäftigungszeit
- § 12 Eingruppierung
- § 13 Bewährungsaufstieg
- § 14 Ortszuschlag und vergleichbare Leistungen
- § 15 Inselzulage

- § 16 Zeitzuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit
- § 16 a Auszahlung der Bezüge
- § 16 b Jubiläumszuwendung
- § 17 Dienstreisen an Sonn- und Feiertagen
- § 18 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- § 19 Arbeitsbefreiung
- § 20 Außerordentliche Kündigung
- § 20 a Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung
- § 20 b Auszahlung des Übergangsgeldes
- § 21 Ausschlussfrist
 - 2. Kirchliche Bestimmungen zu den zusätzlichen Regelungen des BAT
- § 22 Zuwendung
- § 23 Urlaubsgeld

III. Abschnitt – Arbeiter

1. Kirchliche Bestimmungen zum MTArb

- § 23 a Aufhebung von Ausnahmen
- § 24 Dienstvertrag, Nachtrag zum Dienstvertrag
- § 25 Beschäftigungszeit
- § 26 Gelöbnis
- § 26 a Versetzung, Abordnung, Zuweisung
- § 27 Schweigepflicht
- § 28 Arbeitszeit, Überstunden
- § 29 Inselzulage
- § 30 Zeitzuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit
- § 30 a Auszahlung des Lohnes
- § 31 Arbeitsbefreiung
- § 32 Sozialzuschlag
- § 33 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- § 33 a Jubiläumszuwendung
- § 34 Außerordentliche Kündigung
- § 34 a Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung
- § 34 b Auszahlung des Übergangsgeldes
- § 35 Ausschlussfrist
- § 36 Einreihung nach kircheneigenen Tätigkeitsmerkmalen
 - 2. Kirchliche Bestimmungen zu den zusätzlichen Regelungen des MTArb
- § 37 Zuwendung
- § 38 Urlaubsgeld

IV. Abschnitt – Geringfügig beschäftigte Mitarbeiter

- § 39 Dienstvertrag, Nachtrag zum Dienstvertrag
- § 40 (gestrichen)
- § 41 Arbeitsunfähigkeit
- §§ 42, 43 (gestrichen)
- § 44 Vergütung

- § 45 Vergütung der Kirchenmusiker
- § 46 (gestrichen)
- § 47 Vergütung der Lehrkräfte
- § 48 Lohn
- § 49 Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle, bei Kuren und Heilverfahren
- § 50 Zuwendung
- § 51 Fahrkostenzuschuss
- § 52 (gestrichen)
- § 53 Erholungsurlaub
- § 53 a Nichtanwendung tariflicher Bestimmungen
- § 54 (gestrichen)
- § 55 Beendigung des Dienstverhältnisses

V. Abschnitt – Notlage

- § 56 Notlagenregelung

VI. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 57 Anwendung der AVR-DW
- § 58 Anpassung der Dienstverträge
- § 59 (gestrichen)
- § 60 In-Kraft-Treten
- § 61 Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Vorbemerkung zu den Anlagen 5 bis 8 a

- Anlage 1 Kircheneigene Tätigkeitsmerkmale
- Anlage 2 Einreihung der Küster, Kirchenvögte, Kirchendiener, Hausmeister, Hauswarte, die Bezüge nach dem MTArb erhalten
- Anlage 3 Vergütungsordnung für geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker
- Anlage 4 a (gestrichen)
- Anlage 4 b (gestrichen)
- Anlage 5 Dienstvertrag für Angestellte (Muster)
- Anlage 5 a Nachtrag zum Dienstvertrag für Angestellte (Muster)
- Anlage 6 Dienstvertrag für Arbeiter (Muster)
- Anlage 6 a Nachtrag zum Dienstvertrag für Arbeiter (Muster)
- Anlage 7 a Dienstvertrag für geringfügig beschäftigte Angestellte und Arbeiter (Muster)
- Anlage 7 a-1 Nachtrag zum Dienstvertrag für geringfügig beschäftigte Angestellte und Arbeiter (Muster)
- Anlage 7 b Dienstvertrag für geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker (Muster)
- Anlage 7 b-1 Nachtrag zum Dienstvertrag für geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker (Muster)
- Anlage 8 Dienstvertrag für Mitarbeiter nach den AVR-DW (Muster)
- Anlage 8 a Nachtrag zum Dienstvertrag für Mitarbeiter nach den AVR-DW (Muster)
- Anlage 9 Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen

Anlage 10 Regelung über die Arbeitsbedingungen auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik

Anlage 11* Regelung für Angestellte, die aufgrund ihrer Dienstanzweisung oder aufgrund einer Anweisung des Anstellungsträgers im Einzelfall als Aufsichts- oder Betreuungsperson Freizeiten, Seminare, Heim- und Lageraufenthalte durchführen.

Dienstvertragsordnung (DienstVO)

I. Abschnitt

Allgemeines

Vorbemerkung:

Die in dieser Dienstvertragsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvertragsordnung ist auf alle privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter anzuwenden, die von Anstellungsträgern nach § 3 des Mitarbeitergesetzes angestellt werden. Anstellungsträger im Sinne dieser Dienstvertragsordnung sind die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) (gestrichen)

(3) Werden Ordinierte im Angestelltenverhältnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt, die in der Regel Pfarrern übertragen werden, so gelten für ihre dienstlichen Pflichten die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist; dies gilt auch für die Bemessung der Arbeitszeit und den Anspruch auf Urlaub. Die Wohnungsausgleichsregelungen in § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sind bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen entsprechend anzuwenden. Im Übrigen richten sich Rechte und Pflichten von Ordinierten im Angestelltenverhältnis nach den für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sonst geltenden Bestimmungen.

(4) Mit vorheriger Genehmigung der jeweils zuständigen obersten Behörde (§ 31 des Mitarbeitergesetzes) können in Ausnahmefällen im Hinblick auf eine besondere kirchliche Aufgabe die Dienstvertragsbedingungen einzelvertraglich abweichend von den Bestimmungen dieser Dienstvertragsordnung vereinbart werden.

(5) Diese Dienstvertragsordnung ist nicht auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die mit Personen begründet werden, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerbsdienst und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, Erziehung oder aus karitativen Gründen beschäftigt werden.

§ 2

Anwendung tariflicher Bestimmungen

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Angestellten sind die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 und der zusätzlichen Regelungen in der für das Land Niedersachsen jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Dienstverhältnisse der Arbeiter sind die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 und der zusätzlichen Regelungen in der für das Land Niedersachsen jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung – geringfügig beschäftigt sind, sind für Angestellte die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages nach Maßgabe des II. Abschnitts, für Arbeiter die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder nach Maßgabe des III. Abschnitts sinngemäß anzuwenden, soweit im IV. Abschnitt nicht etwas anderes geregelt ist.

(4) (gestrichen)

(5) Die Vorschriften des Mitarbeitergesetzes über das Verfahren bei Änderungen der im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

(6) Der Bundes-Angestelltentarifvertrag und der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder werden in den amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Kirchen abgedruckt; sie können auch auszugswise abgedruckt werden.

Mit Zustimmung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann vom Abdruck abgesehen oder nur die Fundstelle veröffentlicht werden.

(7) Die Regelungen über die Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen ergeben sich aus der Anlage 9*.

(8) Die Regelung über die Arbeitsbedingungen auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik ergibt sich aus Anlage 10*.

(9) Die Regelung für Angestellte, die aufgrund ihrer Dienstanzweisung oder aufgrund einer Anweisung des Anstellungsträgers im Einzelfall als Aufsichts- oder Betreuungsperson Freizeiten, Seminare, Heim- und Lageraufenthalte durchführen, ergibt sich aus Anlage 11.

§ 2 a

Vergütungstarifverträge, Lohnstarifverträge

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 32 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Monatslohnstarifvertrag Nr. 2 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 5. Mai 1998 (Erhöhung der Vergütungen und Löhne um 1,5 v. H.) werden am 1. Juli 1998 wirksam.

Die Mitarbeiter, die am 30. Juni 1998 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Juli 1998 fortbesteht, erhalten

* Anlagen I bis 11 hier nicht abgedruckt

als Ausgleich für nicht gezahlte Vergütung bzw. nicht gezahlten Lohn einen zusätzlichen Erholungsurlaubstag im Jahre 1998.

§ 3

Grundlegende Pflichten

(1) Der Mitarbeiter ist an Bekenntnis und Recht der beteiligten Kirchen gebunden. Er ist in seinem dienstlichen Handeln und in seiner Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihm anvertrauten Dienst hat er treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, sein fachliches Können zu erweitern.

(2) Der Mitarbeiter ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(3) Der Mitarbeiter darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

(4) Der Mitarbeiter hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Kirchlicher Dienst

(1) Der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen sowie den von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildeten Zusammenschlüssen,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen,

ist Dienst bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne der Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen gleich, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen gleichgestellt werden.

II. Abschnitt

Angestellte

1. Kirchliche Bestimmungen zum BAT

§ 4 a

Aufhebung von Ausnahmen

§ 3 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. § 3 Buchst. d BAT ist nicht anzuwenden. Die Regelungen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge gelten jedoch für die Angestellten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches III in der jeweils geltenden Fassung oder in Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung beschäftigt sind, mit folgender Maßgabe:

Die Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen können um höchstens 20 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden, wenn trotz der Beantragung von 100 v. H. dieser Leistungen ein niedrigerer Betrag der Förderung zugrunde gelegt wird.

2. § 3 Buchst. g BAT ist nur auf Lehrbeauftragte anzuwenden. § 1 Abs. 2 des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973 ist nicht anzuwenden.

§ 5

Dienstvertrag, Nachtrag zum Dienstvertrag

§ 4 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Dienstvertrag ist nach dem Muster der Anlage 5, ein Nachtrag zum Dienstvertrag ist nach dem Muster der Anlage 5 a abzuschließen.
2. Die Anwendung dieser Dienstvertragsordnung ist in den Dienstverträgen zu vereinbaren.
3. Wenn nach Ausbildungsbestimmungen eine Anerkennungszeit abzuleisten ist, darf ein Dienstvertrag nur für diese Zeit abgeschlossen werden.

§ 6

Probezeit

§ 5 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Eine Probezeit ist auch dann nicht zu vereinbaren, wenn ein Angestellter im unmittelbaren Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Anerkennungszeit (§ 5 Nr. 3) bei demselben Anstellungsträger eingestellt wird.

§ 7

Gelöbnis

Anstelle des § 6 BAT wird bestimmt:

Der Angestellte hat bei Antritt des Dienstes das in § 7 Abs. 2 des Mitarbeitergesetzes vorgeschriebene Gelöbnis vor dem zuständigen Vertreter des Anstellungsträgers abzugeben. Der Vertreter des Anstellungsträgers nimmt hierüber eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Angestellten zu unterschreiben ist.

§ 8

Schweigepflicht

Anstelle des § 9 Abs. 1 und 4 BAT wird bestimmt:

Der Angestellte hat Verschwiegenheit über die ihm bei Ausübung seines Dienstes bekannt gewordenen Angelegenheiten zu wahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 8 a

Nebentätigkeit

§ 11 BAT ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Genehmigung einer Nebentätigkeit an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Anstellungsträger tritt.

§ 9

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

Anstelle des § 12 BAT wird bestimmt:

Die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Arbeitszeit, Überstunden

Anstelle des § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 2 und 3, Unterabs. 3, des § 16 Abs. 1 und der §§ 16 a, Abs. 2 und 17 Abs. 2 und 5 BAT wird bestimmt:

1. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonn- oder Feiertag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen.
2. Angestellte, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags und an Feiertagen am Gottesdienst mitwirken oder nach ihrer Dienstanweisung ständig Sonntags- und Feiertagsdienst haben, erhalten einen dienstfreien Tag während der Woche. Ferner erhalten sie unter Fortzahlung der Vergütung jährlich vier dienstfreie Wochenenden (Sonnabend und Sonntag), davon in der Regel zwei im Kalenderhalbjahr.
3. Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen. Dabei beträgt für jede geleistete Überstunde die Arbeitsbefreiung eineinviertel Stunden. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 26 BAT) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Ist in besonderen Ausnahmefällen ein Ausgleich durch Arbeitsbefreiung nicht möglich, so ist die Stundenvergütung nach dem jeweils geltenden Vergütungsstarifvertrag zuzüglich des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Buchst. a BAT zu zahlen.
4. Bei Dienstreisen wird die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort und die Zeit der Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten berücksichtigt, höchstens für jeden Tag bis zu elf Stunden.

§ 11

Beschäftigungszeit

§ 19 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Beschäftigungszeit sind auch die bei anderen kirchlichen Anstellungsträgern verbrachten Zeiten im kirchlichen Dienst (§ 4), soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 gehandelt hat.

§ 12

Eingruppierung

§ 22 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich nach der Anlage 1, soweit diese kircheneigene Tätigkeitsmerkmale vorsieht.

2. Die Protokollnotiz Nr. 11 zu Teil II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. April 1991 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als schwierige fachliche Tätigkeit auch die fürsorglich-bewahrende Tätigkeit gilt.

3. Die Eingruppierungsmerkmale für Logopäden des Teils II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT sind auch auf die Dienstverhältnisse der Sprachtherapeuten anzuwenden.

§ 13

Bewährungsaufstieg

§ 23 a BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Angestellte, die ein in der Anlage 1 mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllen, nehmen am Bewährungsaufstieg teil.

§ 14

Ortszuschlag und vergleichbare Leistungen

§ 29 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, so ist Ortszuschlag neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf die nicht Anspruchsberechtigten ergeben würde. Eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 4) ist Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Ortszuschlagsrechtes. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Gewährung vergleichbarer Leistungen im Sinne des § 29 BAT.

§ 15

Inselzulage

§ 33 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Angestellte, die auf Nordseeinseln tätig sind, erhalten eine Inselzulage entsprechend der jeweiligen Regelung im Pfarrerberesoldungsrecht.

§ 16

Zeitzuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit

§ 35 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f und Abs. 2 bis 5 BAT ist nur auf Angestellte im ambulanten Pflegedienst, auf Angestellte in Heimen und auf Angestellte in Dienststellen mit regelmäßigem Schichtbetrieb anzuwenden, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen leisten und für die die Bestimmungen des § 10 Nr. 2 nicht angewandt werden können.

§ 16 a

Auszahlung der Bezüge

§ 36 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 wird das Datum »15.« durch das Datum »16.« ersetzt.

§ 16 b

Jubiläumszuwendung

§ 39 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Jubiläumszeit im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 BAT sind auch die im kirchlichen Dienst (§ 4) verbrachten Zeiten geringfügiger Beschäftigung.

§ 17

Dienstreisen an Sonn- und Feiertagen

§ 43 BAT ist nicht anzuwenden.

§ 18

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Anstelle des § 46 BAT wird bestimmt:

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen.

§ 19

Arbeitsbefreiung

§ 52 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Angestellte erhält auch Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zur Erfüllung allgemeiner Pflichten nach dem Recht der beteiligten Kirchen
 - a) zur Ausübung kirchlicher öffentlicher Ehrenämter,
 - b) zur Ausübung des kirchlichen Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an kirchlichen Wahlauschüssen.
2. Der Angestellte kann zur Ausübung kirchlicher Aufgaben im Rahmen einer genehmigten unentgeltlichen Nebentätigkeit und in sonstigen begründeten Fällen, z. B. zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, an Veranstaltungen beruflicher Vereinigungen oder zur beruflichen Fortbildung, unter Fortzahlung der Vergütung die erforderliche Arbeitsbefreiung erhalten.
3. Der Angestellte erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für einen Arbeitstag
 - a) bei seiner kirchlichen Trauung,
 - b) bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung seines Kindes.

Fällt der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Arbeitsbefreiung.

§ 20

Außerordentliche Kündigung

§ 54 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine der Anstellungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Mitarbeitergesetzes weggefallen ist.

§ 20 a

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

§ 60 Abs. 2 und 3 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Eines Kündigungsgrundes bedarf es nicht.

§ 20 b

Auszahlung des Übergangsgeldes

§ 64 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort »fünfzehnten« durch das Wort »sechzehnten« ersetzt.

§ 21

Ausschlussfrist

§ 70 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Ausschlussfrist beträgt ein Jahr.

2. Kirchliche Bestimmungen
zu den zusätzlichen Regelungen des BAT

§ 22

Zuwendung

(1) Der Dienst bei kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes anwenden, gilt als öffentlicher Dienst im Sinne der Protokollnotiz Nummer 2 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte.

(2) Als Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber im Sinne des § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte gelten Dienstverhältnisse bei Anstellungsverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 sowie bei den in Absatz 1 genannten Einrichtungen.

(3) § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte ist nicht anzuwenden, wenn der Angestellte aus einem Dienstverhältnis bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 unmittelbar in ein Dienstverhältnis zu einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übertritt.

§ 23

Urlaubsgeld

Der Dienst bei den in § 22 Abs. 1 genannten Einrichtungen gilt als öffentlicher Dienst im Sinne der Protokollnotiz Nummer 2 zu § 1 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte.

III. Abschnitt

Arbeiter

1. Kirchliche Bestimmungen zum MTArb

§ 23 a

Aufhebung von Ausnahmen

§ 3 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

§ 3 Abs. 1 Buchst. d MTArb ist nicht anzuwenden. Die Regelungen des MTArb und der ergänzenden Tarifverträge gelten jedoch für die Arbeiter, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches III in der jeweils geltenden Fassung oder in Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung beschäftigt sind, mit folgender Maßgabe:

Der Lohn nach § 21 MTArb, der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen können um höchstens 20 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden, wenn trotz der Beantragung von 100 v. H. dieser Leistungen ein niedrigerer Betrag der Förderung zugrunde gelegt wird.

§ 24

Dienstvertrag, Nachtrag zum Dienstvertrag

§ 4 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Dienstvertrag ist nach dem Muster der Anlage 6, ein Nachtrag zum Dienstvertrag ist nach dem Muster der Anlage 6 a abzuschließen.
2. Die Anwendung dieser Dienstvertragsordnung ist in den Dienstverträgen zu vereinbaren.

§ 25

Beschäftigungszeit

§ 6 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Beschäftigungszeit sind auch die bei anderen kirchlichen Anstellungsträgern verbrachten Zeiten im kirchlichen Dienst (§ 4), soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 handelt.

§ 26

Gelöbnis

Anstelle des § 7 MTArb wird bestimmt:

Der Arbeiter hat bei Antritt des Dienstes das in § 7 Abs. 2 des Mitarbeitergesetzes vorgeschriebene Gelöbnis vor dem zuständigen Vertreter des Anstellungsträgers abzulegen. Der Vertreter des Anstellungsträgers nimmt hierüber eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Arbeiter zu unterschreiben ist.

§ 26 a

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

Anstelle des § 8 Abs. 6 MTArb wird bestimmt:

Die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 27

Schweigepflicht

Anstelle des § 11 Abs. 1 und 4 MTArb wird bestimmt:

Der Arbeiter hat Verschwiegenheit über die ihm bei Ausübung seines Dienstes bekannt gewordenen Angelegenheiten zu wahren, soweit dies ihrer Natur nach erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 28

Arbeitszeit, Überstunden

Anstelle des § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 Satz 2 und Unterabs. 3 und Abs. 9 Satz 2, des § 16 Abs. 1, des § 16 a, des § 17 und des § 19 Abs. 4 MTArb wird bestimmt:

1. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonn- oder Feiertag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche auszugleichen.
2. Arbeiter, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags und an Feiertagen am Gottesdienst mitwirken oder nach ihrer Dienstanweisung ständig Sonntags- und Feiertagsdienst haben, erhalten einen dienstfreien Tag während der Woche. Ferner erhalten sie unter Fortzahlung des Lohnes jährlich vier dienstfreie Wochenenden (Sonntag und Sonntag), davon in der Regel zwei im Kalenderhalbjahr.
3. Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen. Dabei beträgt für jede geleistete Überstunde die Arbeitsbefreiung eineinviertel Stunden. Für die Zeit, in der Überstun-

den ausgeglichen werden, wird der Monatsregellohn fortgezahlt. Ist in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Ausgleich durch Arbeitsbefreiung nicht möglich, so werden die Überstunden unter Berücksichtigung der Zeitzuschläge nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 Buchst. a MTArb bezahlt.

§ 29

Inselzulage

§ 21 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Arbeiter, die auf Nordseeinseln tätig sind, erhalten eine Inselzulage entsprechend der jeweiligen Regelung im Pfarerberbesoldungsrecht.

§ 30

Zeitzuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit

§ 27 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

§ 27 Abs. 1 Buchst. b bis f und Abs. 2 MTArb ist nur auf Arbeiter im ambulanten Pflegedienst und auf Arbeiter in Heimen anzuwenden, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen leisten und für die die Bestimmungen des § 28 Nr. 2 nicht angewandt werden können.

§ 30 a

Auszahlung des Lohnes

§ 31 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 wird das Datum »15.« durch das Datum »16.« ersetzt.

§ 31

Arbeitsbefreiung

§ 33 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Arbeiter erhält auch Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes zur Erfüllung allgemeiner Pflichten nach dem Recht der beteiligten Kirchen
 - a) zur Ausübung kirchlicher öffentlicher Ehrenämter,
 - b) zur Ausübung des kirchlichen Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an kirchlichen Wahlauschüssen.
2. Der Arbeiter kann zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben im Rahmen einer genehmigten unentgeltlichen Nebentätigkeit und in sonstigen begründeten Fällen, z. B. zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, an Veranstaltungen beruflicher Vereinigungen oder zur beruflichen Fortbildung, unter Fortzahlung des Lohnes die erforderliche Arbeitsbefreiung erhalten.
3. Der Arbeiter erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes für einen Arbeitstag
 - a) bei seiner kirchlichen Trauung,
 - b) bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung seines Kindes.

Fällt der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Arbeitsbefreiung.

§ 32

Sozialzuschlag

§ 41 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Für das Zusammentreffen von mehreren Ansprüchen auf Sozialzuschlag gilt § 14 entsprechend.

§ 33

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Anstelle des § 44 MTArb wird bestimmt:

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen.

§ 33 a

Jubiläumszuwendung

§ 45 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Jubiläumszeit im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 MTArb sind auch die im kirchlichen Dienst (§ 4) verbrachten Zeiten geringfügiger Beschäftigung.

§ 34

Außerordentliche Kündigung

§ 59 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine der Anstellungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Mitarbeitergesetzes weggefallen ist.

§ 34 a

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

§ 63 Abs. 2 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Eines Kündigungsgrundes bedarf es nicht.

§ 34 b

Auszahlung des Übergangsgeldes

§ 67 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Datum »15.« durch das Datum »16.« ersetzt.

§ 35

Ausschlussfrist

§ 72 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Ausschlussfrist beträgt ein Jahr.

§ 36

Einreihung nach kircheneigenen Tätigkeitsmerkmalen

Die Einreihung der Küster, Kirchenvögte, Kirchendiener, Hausmeister und Hauswarte in die Lohngruppen des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder richtet sich nach der Anlage 2*.

2. Kirchliche Bestimmungen
zu den zusätzlichen Regelungen des MTArb

§ 37

Zuwendung

(1) Der Dienst bei kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes anwenden, gilt als öffentlicher Dienst im Sinne der Protokollnotiz Nummer 2 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder.

(2) Als Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber im Sinne des § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder gelten Dienstverhältnisse bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 sowie bei den in Absatz 1 genannten Einrichtungen.

(3) § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder ist nicht anzuwenden, wenn der Arbeiter aus einem Dienstverhältnis bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 unmittelbar in ein Dienstverhältnis zu einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übertritt.

§ 38

Urlaubsgeld

Der Dienst bei den in § 37 Abs. 1 genannten Einrichtungen gilt als öffentlicher Dienst im Sinne der Protokollnotiz Nummer 2 zu § 1 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.

IV. Abschnitt

Geringfügig beschäftigte Mitarbeiter

§ 39

Dienstvertrag, Nachtrag zum Dienstvertrag

Die Dienstverträge sind nach den Mustern der Anlagen 7 a (Angestellte und Arbeiter) oder 7 b (Kirchenmusiker), Nachträge zu Dienstverträgen sind nach den Mustern der Anlagen 7 a-1 (Angestellte und Arbeiter) oder 7 b-1 (Kirchenmusiker) abzuschließen. Vom Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages kann bei Mitarbeitern abgesehen werden, deren Beschäftigung die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV erfüllt.

§ 40

(gestrichen)

§ 41

Arbeitsunfähigkeit

Der geringfügig beschäftigte Mitarbeiter hat eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und sie auf Verlangen durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§§ 42-43

(gestrichen)

§ 44

Vergütung

Der geringfügig beschäftigte Angestellte erhält die entsprechende zeitanteilige Vergütung vergleichbarer vollbeschäftigter Angestellter. Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist zulässig. Die Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg und den Fallgruppenaufstieg sind nicht anzuwenden. Bei der Bemessung des Ortszuschlages ist die Stufe 1 zugrunde zu legen. Die Pauschalvergütung soll angemessen sein und darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung des Satzes 1 ergeben würde. Sie soll den Veränderungen der Vergütung der unter den II. Abschnitt fallenden Angestellten Rechnung tragen.

* hier nicht abgedruckt

§ 45

Vergütung der Kirchenmusiker

Die Vergütung der geringfügig beschäftigten Kirchenmusiker richtet sich nach Anlage 3. Grundlage für die Berechnung der Vergütungen ist die Vergütungsgruppe IV b sowie der Ortszuschlag der Stufe 2; Kirchenmusiker mit D-Prüfung erhalten eine um 12,5 v. H., Kirchenmusiker ohne Prüfung eine um 33 v. H. geminderte Vergütung. Die Einzelvergütung für Amtshandlungen und die Vertretungsvergütungen treten jeweils am ersten Tage des Monats in Kraft, in dem die Regelung im Kirchlichen Amtsblatt Hannover bekannt gemacht wird; ausgenommen ist die Vergütung für Amtshandlungen nach Anlage 3 Abschnitt B Nr. 7. Anlage 3 Abschnitt A ist jeweils bekannt zu machen.

§ 46

(gestrichen)

§ 47

Vergütung der Lehrkräfte

Für die Erteilung von Unterricht erhalten geringfügig beschäftigte Angestellte eine Vergütung in entsprechender Anwendung der Regelungen des Landes Niedersachsen. Wenn für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Konföderation und der beteiligten Kirchen die Vergütung gegenüber denen des BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der jeweils gültigen Fassung gekürzt werden oder Verbesserungen der Vergütungen nicht oder nicht voll oder nicht sogleich vorgenommen werden, so gilt dies entsprechend auch für die Vergütung der geringfügig beschäftigten Lehrkräfte. Das gleiche gilt für die Zahlung der Sonderzuwendung.

§ 48

Lohn

Auf den Lohn der geringfügig beschäftigten Arbeiter ist § 44 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Bundes-Angestelltentarifvertrages der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder tritt. Die Bestimmungen über den Sozialzuschlag sind nicht anzuwenden.

§ 49

Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle, bei Kuren und Heilverfahren

Im Krankheitsfalle werden die Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

§ 50

Zuwendung

(1) Der geringfügig beschäftigte Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn das Dienstverhältnis am 1. Dezember besteht und mindestens seit dem 1. Oktober ununterbrochen bestanden hat. Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den für den Monat September zu zahlenden Bezügen unter Berücksichtigung des jeweiligen Bemessungssatzes für die Zuwendung der Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnis der Bundes-Angestelltentarifvertrag oder der Manteltarifvertrag für

Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder anzuwenden ist. Für den geringfügig beschäftigten Mitarbeiter, dessen Dienstverhältnis nach dem 1. September begonnen hat, sind Bemessungsgrundlage die Bezüge für den ersten vollen Kalendermonat des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der geringfügig beschäftigte Mitarbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge aus einem Dienstverhältnis als geringfügig beschäftigter Mitarbeiter erhalten, so vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den keine Bezüge zu zahlen waren.

(4) Zeiten in einem anderen kirchlichen Dienstverhältnis werden bei der Bemessung der Zuwendung berücksichtigt, sofern beim Ausscheiden aus diesem Dienstverhältnis keine Zuwendung gezahlt wurde.

§ 51

Fahrkostenzuschuss

Dem geringfügig beschäftigten Mitarbeiter, der außerhalb des näheren Bereiches seiner Dienststätte wohnt, kann ein Zuschuss zu den Fahrkosten zwischen Wohnung und Dienststätte gewährt werden, wenn Vergütung oder Lohn in einem unangemessenen Verhältnis zu den Fahrkosten stehen. Der Zuschuss soll den Betrag nicht übersteigen, der bei Benutzung der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entsteht. Ist die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht möglich oder mit einem unangemessenen Zeitaufwand verbunden, so kann bei der Berechnung des Zuschusses ausnahmsweise eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der beteiligten Kirchen zugrunde gelegt werden.

§ 52

(gestrichen)

§ 53

Erholungsurlaub

Der geringfügig beschäftigte Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub von fünf Wochen unter Fortzahlung der Bezüge. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Der Erholungsurlaub soll nicht in mehr als zwei Teilen genommen werden. Dem geringfügig beschäftigten Mitarbeiter, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten hat, soll während der hohen kirchlichen Festtage Erholungsurlaub nicht gewährt werden.

§ 53 a

Nichtanwendung tariflicher Bestimmungen

Die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld und über vermögenswirksame Leistungen sind nicht anzuwenden.

§ 54

(gestrichen)

§ 55

Beendigung des Dienstverhältnisses

Der geringfügig beschäftigte Mitarbeiter wird nicht unkündbar. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

V. Abschnitt**Notlage**

§ 56

Notlagenregelung

(1) Wird der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Verfahren gemäß § 23 des Mitarbeitergesetzes ein Entwurf eines Kirchengesetzes vorgelegt, durch das eine Regelung im Sinne des § 9 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes getroffen werden soll, so stellt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ausdrücklich fest, ob sie anerkennt, dass anders als durch die beabsichtigte Regelung die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann.

(2) Teilt der Rat oder eine der zuständigen obersten Behörden der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mit, dass eine kirchengesetzliche Regelung im Sinne des § 9 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes getroffen worden ist, so tritt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission unverzüglich zusammen und berät über die Auswirkung dieser Regelung auf die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnisse diese Dienstvertragsordnung oder die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind (Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes [- AVR-DW -]), in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden sind. Für das Verfahren gilt § 26 des Mitarbeitergesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass eine erneute Verhandlung nach § 26 Abs. 5 des Mitarbeitergesetzes entfällt, wenn die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission in dem Verfahren nach § 23 des Mitarbeitergesetzes die Notwendigkeit von Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes anerkannt hat.

(3) Hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission den in § 26 Abs. 4 des Mitarbeitergesetzes genannten Stellen nicht innerhalb von sechs Wochen einen Beschluss über die Auswirkung der kirchengesetzlichen Regelung auf die Vergütungen und Löhne mitgeteilt, so kann der Rat oder eine der zuständigen obersten Behörden die Schlichtungskommission anrufen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 beim Vorsitzenden der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, jedoch nicht vor Verkündung der kirchengesetzlichen Regelung.

(4) Für ein Schlichtungsverfahren nach dem Absätzen 2 und 3 gelten die Vorschriften des Mitarbeitergesetzes ent-

sprechend mit der Maßgabe, dass die Schlichtungskommission spätestens innerhalb eines Monats nach Einleitung des Verfahrens zusammentritt.

VI. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 57

Anwendung des AVR-DW

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter in Altenheimen, Vollzeitheimen und Krankenanstalten können die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes weiterhin in ihrer jeweiligen Fassung angewandt werden, wenn sie am Tage vor dem In-Kraft-Treten der Dienstvertragsordnung angewandt worden sind.

(2) Dienstverträge sind nach dem Muster der Anlage 8, Nachträge zu Dienstverträgen sind nach dem Muster der Anlage 8 a abzuschließen.

(3) § 56 gilt auch für diese Dienstverträge; eine entsprechende Vereinbarung ist in die Dienstverträge aufzunehmen.

§ 58

Anpassung der Dienstverträge

Für alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter, die am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieser Dienstvertragsordnung in einem Dienstverhältnis stehen, sind mit Wirkung vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Dienstvertragsordnung Dienstverträge nach den in den Anlagen 5, 6, 7 a, 7 b oder 8 abgedruckten Mustern abzuschließen. Der Beginn des Dienstverhältnisses ist anzugeben.

§ 59

Besitzstandswahrung

(gestrichen)

§ 60

In-Kraft-Treten

(1) Diese Dienstvertragsordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(2) (gestrichen)

§ 61

Außer-Kraft-Treten

C. Aus den Gliedkirchen**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**

Nr. 219 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (AVOKGO) vom 21. Juni 1983.

Vom 12. September 2000. (ABl. S. A 137)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Änderung der Verordnung zur Ausfüh-

rung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (AVOKGO) vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58, 61, 65) in der Fassung vom 26. Oktober 1993 (ABl. S. A 143) Folgendes:

I.

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»Zu § 6 Buchstabe b:

§ 2

(1) Getaufte, die die Kirchengliedschaft verloren haben, können, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei jedem Pfarrer der Landeskirche sowie bei einem Pfarrer einer von der Landeskirche bevollmächtigten Stelle die Wiederaufnahme in die Landeskirche beantragen. Für Getaufte, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Sofern diese Kinder das 12. Lebensjahr vollendet haben, bedarf der Antrag auf Wiederaufnahme ihrer Zustimmung.

(2) Der Pfarrer, bei dem die Wiederaufnahme beantragt wird, hat mit dem Antragsteller ein oder mehrere Gespräche über die Bedeutung der Wiederaufnahme in die Kirchengemeinde zu führen. Die Ernsthaftigkeit des Verlangens nach Wiederaufnahme soll in einem seelsorgerlichen Gespräch geprüft und der Antragsteller im erforderlichen Umfang in Lehre und Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche eingeführt werden. Eltern sollen auf die Bedeutung der Taufe hingewiesen werden und besondere Hilfe und Unterstützung für die christliche Erziehung ihrer Kinder erhalten.

(3) Der Antragsteller soll in die Kirchengemeinde aufgenommen werden, in deren Bereich er seinen ständigen Aufenthalt hat. Wenn sich im Wiederaufnahmegespräch ergibt, dass der Antragsteller nicht in diese Kirchengemeinde aufgenommen werden möchte, kann er gemäß § 9 Abs. 2 KGO in eine andere Kirchengemeinde aufgenommen werden.

(4) Der Antragsteller soll auf geeignete Weise mit seiner Kirchengemeinde oder der anderen Kirchengemeinde vertraut gemacht werden und Gelegenheit erhalten, durch Teilnahme an Gottesdiensten und Veranstaltungen in das Leben der Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

(5) Die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme trifft der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde. Wird die Wiederaufnahme abgelehnt, so soll hierüber gegebenenfalls auch der Pfarrer oder die kirchliche Stelle informiert werden, der oder die den Aufnahmewilligen vermittelt hat.

(6) Der Vollzug der Wiederaufnahme erfolgt in der Regel im Hauptgottesdienst in agendarischer Form und wird durch Teilnahme am Heiligen Abendmahl abgeschlossen. Bei Nichtkonfirmierten ist die Wiederaufnahme so zu gestalten, dass die Elemente der Konfirmation enthalten sind. Die Wiederaufnahme kann auch in einer besonderen Handlung außerhalb des Hauptgottesdienstes erfolgen, woran sich der Besuch des Hauptgottesdienstes und die Teilnahme am Heiligen Abendmahl anschließen. In besonders begründeten Fällen (z. B. schwere Erkrankung) kann der Besuch des Hauptgottesdienstes unterbleiben. In den Fällen der Sätze 2 und 3 soll die Wiederaufnahme im Hauptgottesdienst unter Fürbitte abgekündigt werden. Erfolgt der Vollzug der Wiederaufnahme nicht in der Kirchengemeinde, in der der Wiederaufgenommene Kirchenglied wird, so soll die Wiederaufnahme auch im Hauptgottesdienst seiner Kirchengemeinde unter Fürbitte abgekündigt werden.

(7) Dem Wiederaufgenommenen ist eine Bescheinigung über die Wiederaufnahme auszuhändigen.

(8) Die Kirchengemeinde, in der der Wiederaufgenommene Kirchenglied wird, soll sich des Wiederaufgenommenen besonders annehmen, mit ihm Verbindung halten und ihm Glaubens- und Lebenshilfe vermitteln.

(9) Wird die Wiederaufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht zu, sich in schriftlicher Form an den örtlich zuständigen Superintendenten zu wenden. Der Antragsteller ist über dieses Recht zu belehren. Der Superintendent ist über die Ablehnung mit Begründung zu informieren.

(10) Der Wiederaufgenommene ist außer in das Gemeindegliederverzeichnis auch in ein von der Kirchengemeinde zu führendes gesondertes Aufnahme- und Wiederaufnahmeverzeichnis (vgl. § 19 der Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972, ABl. S. A 65) einzutragen. Darüber hinaus muss die Wiederaufnahme gemäß § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung über eine Zentrale Organisationsstelle Meldewesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (ZOM-VO) vom 1. Juni 1999 (Abl. S. A 106) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und 5 der Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 12. Oktober 1999 (Abl. S. A 214) mithilfe der dort abgedruckten Anlagen 2 und 4 dem zuständigen Einwohnermeldeamt sowie der Zentralen Organisationsstelle Meldewesen gemeldet werden. Der Wiederaufgenommene ist von der Meldung an das Einwohnermeldeamt zu unterrichten. Dem Einwohnermeldeamt ist mitzuteilen, dass der Wiederaufgenommene von der Meldung unterrichtet wurde.

(11) Der Wiederaufgenommene ist darauf hinzuweisen, dass er die Eintragung der Konfessionsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte und in seiner Steuererklärung zu veranlassen hat.«

2. Es wird folgender § 4 eingefügt:

»Zu § 6 Buchstabe d:

§ 4

(1) Der Übertritt zur Landeskirche erfolgt nach der Vereinbarung zur Regelung des Übertritts zwischen christlichen Kirchen im Freistaat Sachsen vom 1. Juli 1998 (Abl. 1999 S. A 5 ff.).

(2) Ergänzend gilt für die Aufnahme § 2 Abs. 2 bis 11 sinngemäß.«

3. Die §§ 11 bis 13 erhalten folgende Fassung:

»Zu § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h:

§ 11

(1) Kirchen und regelmäßig zur Durchführung von Gottesdiensten genutzte kirchliche Gebäude und Räume – nachstehend Kirchengebäude genannt – sollen grundsätzlich nur anderen christlichen Kirchen oder Gemeinschaften überlassen werden, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. als Mitglieder oder Gäste angehören. Dabei muss gewährleistet sein, dass weder durch die Häufigkeit noch durch die Art der gastweisen Nutzung der Charakter einer evangelischen Kirche oder das kirchengemeindliche Leben beeinträchtigt werden. Katholische Trauungen gemischt-konfessioneller Ehepaare und Taufen von Kindern aus konfessionsverschiedenen Ehen durch katholische Pfarrer sollen in evangelischen Kirchen nicht stattfinden.

(2) Die Überlassung von Kirchengebäuden an andere als in Absatz 1 genannte christliche Kirchen oder Gemeinschaften ist zulässig, es sei denn, die betreffende Kirche oder Gemeinschaft betreibt eine gegen die evangelische Kirche gerichtete Agitation oder zielgerichtete Werbung von Kirchengliedern zum Übertritt oder

Austritt, oder durch die Überlassung würde in der Kirchengemeinde ein Ärgernis hervorgerufen.

(3) Über die Überlassung von Kirchengebäuden gemäß den Absätzen 1 und 2 ist zwischen der Kirchengemeinde und dem zuständigen Rechtsträger der anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die der Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt bedarf. In der Vereinbarung ist festzulegen, dass der Gebrauch des Kirchengebäudes für Gottesdienste und Veranstaltungen der gastgebenden Kirchengemeinde grundsätzlich den Vorrang hat und eine besondere Weihe des Kirchengebäudes sowie bauliche oder sonstige Veränderungen durch die Gastgemeinde unzulässig sind.

(4) Die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h KGO kann für mehrere Überlassungen innerhalb eines Kalenderjahres beantragt und erteilt sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 12

(1) Da die Kirchen Versammlungsorte der Christen zu gottesdienstlichem Handeln sind, ist ihre Verwendung für andere Zwecke eingeschränkt und nur dann zulässig, wenn diese weder dem Widmungszweck der Kirche entgegensteht noch ein Ärgernis in der Kirchengemeinde hervorrufen wird. Es muss gewährleistet sein, dass Veranstaltungen ihrem Inhalt und ihrer Ausführung nach nicht im Gegensatz zum christlichen Glauben stehen und dass sie die Würde des gottesdienstlichen Raumes sowie das Ansehen der Landeskirche wahren. Unzulässig sind Veranstaltungen, die parteipolitische Werbung bezwecken oder in denen eine gegen die evangelische Kirche gerichtete Agitation betrieben wird.

(2) Über die Überlassung von Kirchen für Veranstaltungen ist zwischen der Kirchengemeinde und dem Veranstalter eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die der Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt bedarf. Bei musikalischen Veranstaltungen ist vor dem Abschluss der Vereinbarung und der Überlassung der haupt- oder nebenamtliche Kirchenmusiker der Kirchengemeinde zu hören.

(3) Bei der Überlassung von Kirchengebäuden an außerkirchliche Veranstalter gilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h KGO und nach Abs. 2 als erteilt, wenn in Konzerten Musikwerke, die dem Inhalt des christlichen Glaubens nicht entgegenstehen und das Ansehen der Landeskirche nicht verletzen, dargeboten werden, die Zustimmung des haupt- oder nebenamtlichen Kirchenmusikers der Kirchengemeinde vorliegt und für die schriftliche Überlassungsvereinbarung das Vertragsmuster* der Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird.

(4) Soweit es sich nicht um Fälle handelt, für welche die Genehmigung nach Absatz 3 als erteilt gilt, sind Anträge auf Erteilung von Genehmigungen durch die Kirchengemeinde rechtzeitig beim Bezirkskirchenamt einzureichen. Die Genehmigung kann für mehrere gleichartige Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres beantragt und erteilt sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Bei musikalischen Veranstaltungen soll das Bezirkskirchenamt vor seiner Entscheidung das Votum des Kirchenmusikdirektors einholen. Die Entscheidung des Bezirkskirchenamtes bedarf der Schriftform.

§ 13

Für die Überlassung von Kirchengebäuden zu Foto-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie zur Aufnahme von Musikwerken auf Tonträger gilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h KGO und nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a KGO als erteilt, soweit für die schriftliche Überlassungsvereinbarung das Vertragsmuster* der Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird. § 12 Abs. 1 und 2 Satz 2 gelten entsprechend. Dem Bezirkskirchenamt ist durch die Kirchengemeinde jeweils vorher die Überlassung schriftlich unter Vorlage einer Kopie der Überlassungsvereinbarung anzuzeigen. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 gelten nicht für Aufnahmen im Rahmen der tagesaktuellen Berichterstattung.«

4. § 16 erhält folgende Fassung:

»Zu § 18 Abs. 5 und 6:

§ 16

(1) In den Niederschriften über die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind der Versammlungsort, das Datum und die Namen der anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse festzuhalten. Mitglieder des Kirchenvorstandes, welche bei der Abstimmung unterlegen sind, können verlangen, dass ihre Auffassung mit in die Niederschrift aufgenommen wird.

(2) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zum Abschluss der Sitzung oder zu Beginn der nächsten Sitzung vom Protokollführer vorzulesen, von ihnen zu genehmigen und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

(3) Die Veröffentlichung von Kirchenvorstandsbeschlüssen setzt einen entsprechenden Beschluss des Kirchenvorstandes voraus. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind:

1. Daten, deren Veröffentlichung der Datenschutz verbietet,
2. das Abstimmungsverhalten oder Einzelvoten einzelner Kirchenvorsteher.

(4) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat die Verwirklichung der Kirchenvorstandsbeschlüsse zu kontrollieren.«

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Nr. 220 Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden.

Vom 1. Mai 2000. (ABl. S. A 153)

Auf Antrag des Landeskirchenamtes auf staatliche Anerkennung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden hat das

Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Datum vom 15. August 2000 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Hochschule für Kirchenmusik Dresden wird gemäß § 121 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG –) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) staatlich anerkannt.
2. Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für Kirchenmusik Dresden“.
3. Die staatliche Anerkennung umfasst den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B).
4. Das Studium der Kirchenmusik wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
5. Die Hochschule für Kirchenmusik verleiht den akademischen Grad »Diplom-Kirchenmusiker/in (B)«.

Nachfolgend wird die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens beschlossene Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden, welche am 1. Mai 2000 in Kraft getreten ist, abgedruckt. Gleichzeitig wird die zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretene, vom Senat der Hochschule beschlossene Berufsordnung bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden

Auf der Grundlage von § 32 Abs. 3 IV Nr. 1 der Kirchenverfassung hat das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens die folgende Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden beschlossen.

§ 1

Rechtsstatus

Die Hochschule für Kirchenmusik ist eine nach dem Sächsischen Hochschulgesetz anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Sitz der Hochschule ist Dresden.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik dient durch die von ihr vermittelte Aus- und Weiterbildung, ihre künstlerischen Vorhaben und ihre wissenschaftliche Arbeit dem Verkündigungsauftrag der Kirche. Im Mittelpunkt steht dabei die Vorbereitung der Studierenden auf eine Tätigkeit als Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden.

(2) Die Hochschule dient außerdem auch dem weiterbildenden Studium durch die Erweiterung und Vertiefung der mit dem berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(3) Die Hochschule für Kirchenmusik fördert die internationale Zusammenarbeit mit vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen mit organisatorischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitteln. Das Wirken ihrer Arbeit im Sinne der christlichen Verkündigung bis in die Gemeinden hinein gehört auch im europäischen Maßstab zu ihrem Selbstverständnis.

(4) Aufgabe der Hochschule für Kirchenmusik ist es weiterhin, neue künstlerische und wissenschaftliche Entwicklungen und Errungenschaften aufzunehmen und zu

erproben sowie selbst neue Impulse für die Aus- und Weiterbildung zu geben. Darin dient sie der Pflege und Entwicklung der künstlerischen Gestaltung gemeindlichen Lebens und der wissenschaftlichen Fundierung durch Lehre und Forschung.

(5) Die Hochschule für Kirchenmusik fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau, hilft bei der Bewältigung der besonderen Probleme ausländischer Studenten und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von behinderten Hochschulmitgliedern und -angehörigen und von Studierenden mit Kindern.

(6) Zur Ausbildung in Vorbereitung auf den Dienst in der Gemeinde gehören selbstverständlich Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit fördert die Hochschule den Umweltschutz.

(7) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer Studien- und Prüfungsordnung, die auf der durch die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder 1991 bestätigten „Rahmenempfehlung für die Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern“ basiert.

§ 3

Mitglieder der Hochschule

(1) Mitglieder der Hochschule für Kirchenmusik sind der Rektor, der Prorektor, die Professoren, die Hochschuldozenten, die Lehrbeauftragten, die Mitarbeiter in der Verwaltung und im technisch-wirtschaftlichen Bereich sowie die Studenten.

(2) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

§ 4

Berufung und Anstellung

(1) Die Professoren, Hochschuldozenten und Lehrbeauftragten müssen die Anstellungsvoraussetzungen für die vergleichbaren Berufsgruppen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz erfüllen. Die Professoren, Hochschuldozenten, Lehrbeauftragten sowie die Mitarbeiter in der Verwaltung und im technisch-wirtschaftlichen Bereich müssen die Anstellungsvoraussetzungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfüllen.

(2) Zur Besetzung der Professoren- und Hochschuldozentenstellen ist eine Ausschreibung durchzuführen.

(3) Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt beruft die Professoren und Hochschuldozenten aufgrund des Berufungsvorschlages der Hochschule und stellt sie an.

(4) Mit den Lehrbeauftragten schließt die Hochschule für Kirchenmusik einen Honorarvertrag ab. Der Rektor erteilt ihnen einen Lehrauftrag.

(5) Alle anderen Mitarbeiter der Hochschule für Kirchenmusik werden vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens auf Vorschlag des Rektors der Hochschule angestellt.

§ 5

Berufungskommission

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik bildet eine Berufungskommission.

(2) Die Vorschriften über die Bildung, Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Berufungskommission erlässt der Senat.

(3) Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens hat das Recht, zwei stimmberechtigte Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden.

(4) Der Senat muss dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission zustimmen.

§ 6

Die Studierenden

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium nach dem Sächsischen Hochschulgesetz und die Voraussetzungen der Zulassungsordnung der Hochschule erfüllt.

§ 7

Organe der Hochschule

(1) Die Organe der Hochschule sind:

- a) der Rektor und der Prorektor
- b) der Senat
- c) die Dozentenkonferenz
- d) die Studentenversammlung

(2) Soweit diese Verfassung keine Ordnung für ein Organ enthält, können sich die Organe eigene Geschäftsordnungen geben.

(3) Die Mitglieder der Organe sind bei der Ausübung ihres Stimmrechtes nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.

§ 8

Rektor und Prorektor

(1) Der Rektor und der Prorektor werden vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens nach Anhörung des Senats berufen. Zum Rektor oder Prorektor können nur Professoren oder Hochschuldozenten der Hochschule für Kirchenmusik berufen werden. Eine zeitliche Befristung der Berufung ist möglich.

(2) Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(3) Er übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Professoren, Hochschuldozenten, Lehrbeauftragten und alle anderen Mitarbeiter aus.

(4) Er wacht über die Einhaltung der Ordnung und die Beschlüsse der Hochschule und leitet die Verwaltung.

(5) Der Rektor übt das Hausrecht aus.

(6) Der Prorektor ist der ständige Vertreter des Rektors.

§ 9

Senat

(1) Dem Senat gehören an:

- a) der Rektor und der Prorektor
- b) die für die einzelnen Studiengänge zuständigen Professoren oder Hochschuldozenten
- c) weitere vier von der Dozentenkonferenz gewählte Vertreter
- d) zwei von der Studentenversammlung gewählte Vertreter.

Der Rektor kann mit Zustimmung des Senats weitere Mitglieder der Hochschule zu Sitzungen des Senats einladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die dem Senat angehörnden Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe c werden auf zwei Jahre gewählt. Alle Mitglieder der Dozentenkonferenz (Professoren, Hochschuldozenten und Lehrbeauftragte) besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied der Dozentenkonferenz kann beliebig viele Mitglieder der Dozentenkonferenz für den Senat vorschlagen. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Für den Fall der Verhinderung besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Studentenvertreter werden von der Studentenversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

(4) Vorsitzender des Senats ist der Rektor, Vertreter der Prorektor. Der Rektor beruft den Senat mindestens einmal im Semester ein. Weitere Sitzungen finden statt, wenn der Rektor sie einberuft oder mindestens drei Mitglieder des Senats dies beantragen. Die Dozentenkonferenz und die Studentenversammlung können verlangen, dass einzelne Angelegenheiten in die Tagesordnung einer Senatssitzung aufgenommen werden.

(5) Der Senat berät und beschließt über die Angelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. In Angelegenheiten, die nicht der Hochschule zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind, erarbeitet der Senat Vorlagen zur Beschlussfassung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens.

(6) Der Senat nimmt von der Dozentenkonferenz Beschlussvorschläge entgegen. Er beschließt außerdem über die Anträge der Studentenversammlung.

(7) Die Beschlussfassung über Fragen der Lehre und Forschung, der künstlerischen Vorhaben sowie über Berufungsvorschläge für Professoren und Hochschuldozenten bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörnden Professoren und Hochschuldozenten.

(8) Über den Verlauf der Beratungen sind Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Grundlegende Beschlüsse werden vom Rektor bekannt gemacht.

§ 10

Dozentenkonferenz

(1) Die Dozentenkonferenz besteht aus den Professoren, den Hochschuldozenten sowie den Lehrbeauftragten.

(2) Die Dozentenkonferenz berät den Senat in allen Fragen des Studienablaufes und der Lehrpläne sowie bei Änderungen der Ordnungen der Hochschule. Sie nimmt die Prüfungsergebnisse der Einzelprüfungen entgegen und setzt die Diplomprädikate der Abschlusszeugnisse fest. Sie berät außerdem über die Studienprobleme einzelner Studierender und wählt ihre Senatsmitglieder und deren Stellvertreter aus ihren Reihen.

(3) Der Rektor beruft die Dozentenkonferenz mindestens einmal im Semester ein. Weitere Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Dozentenkonferenz dies beantragen.

(4) Über den Verlauf der Beratungen sind die Mitglieder der Dozentenkonferenz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Grundlegende Beschlüsse werden vom Rektor bekannt gemacht.

§ 11

Studentenversammlung

(1) Die Studentenversammlung umfasst alle Studierenden der Hochschule. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Studentenvertreter im Senat berufen die

Studentenversammlung ein und leiten sie gemeinsam. Der Rektor und der Prorektor sowie Mitglieder der Dozentenkonferenz können zur Studentenversammlung eingeladen werden.

(2) Die Studentenversammlung wählt einmal jährlich für zwei Semester die Studentenvertreter für den Senat und je einen Stellvertreter. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Für den Fall der Verhinderung besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(3) Die Studentenvertreter im Senat berichten der Studentenversammlung über ihre Arbeit.

(4) Die Studierenden eines jeden Studienjahrganges wählen aus ihrer Mitte jährlich einmal je einen Vertrauensstudenten, der die Angelegenheiten dieser Studentengruppe gegenüber dem Rektor vertritt und Informationen des Rektors an diese Studentengruppe weitergibt.

(5) Die Studentenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. Dies betrifft insbesondere die soziale Förderung der Studierenden sowie die Förderung ihrer geistigen, musischen und sportlichen Interessen. Die Studentenversammlung kann Anträge an den Senat stellen.

§ 12

Haushaltsplan/Stellenplan

(1) Der Rektor legt einmal jährlich dem Senat einen Haushaltsplanvorschlag und damit verbunden einen Stellenplanvorschlag vor.

(2) Der Senat fasst hierüber einen Beschluss.

(3) Der beschlossene Haushaltsplan nebst Stellenplan bedarf der Genehmigung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens.

§ 13

Zulassungsordnung/Studen- und Prüfungsordnung

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik gibt sich eine Zulassungsordnung sowie eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung.

(2) Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen zur Studienaufnahme an der Hochschule für Kirchenmusik.

(3) Die Studienordnung regelt die einzelnen Studiengänge.

(4) Die Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen.

(5) Die Ordnungen werden vom Senat vorbereitet und beschlossen sowie vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens genehmigt.

§ 14

Änderung der Verfassung

Änderungen dieser Verfassung beschließt das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens auf Antrag des Senats. Anträge auf Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Senats.

§ 15

Aufsichtsrecht

Zur Ausübung seiner Rechte als Träger der Hochschule für Kirchenmusik hat das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens das Recht auf Information gegenüber der Hochschule und ihren Organen. Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt

Sachsens kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden und verlangen, dass die entsprechenden Beschlüsse aufgehoben und die ergriffenen Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verfassung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Präsident

Nr. 221 Berufungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Vom 1. Mai 2000. (ABl. S. A 156)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden hat der Senat der Hochschule die folgende Berufsordnung beschlossen:

§ 1

Berufung und Anstellung

(1) Die Professoren, Hochschuldozenten und Lehrbeauftragten müssen die Anstellungsvoraussetzungen für die vergleichbaren Berufsgruppen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz erfüllen. Die Professoren, Hochschuldozenten, Lehrbeauftragten sowie die Mitarbeiter in der Verwaltung und im technisch-wirtschaftlichen Bereich müssen die Anstellungsvoraussetzungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfüllen.

(2) Zur Besetzung der Professoren- und Hochschuldozentenstellen ist eine Ausschreibung durchzuführen.

(3) Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt beruft die Professoren und Hochschuldozenten aufgrund des Berufungsvorschlages der Hochschule und stellt sie an.

(4) Mit den Lehrbeauftragten schließt die Hochschule für Kirchenmusik einen Honorarvertrag ab. Der Rektor erteilt ihnen einen Lehrauftrag.

(5) Alle anderen Mitarbeiter der Hochschule für Kirchenmusik werden vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens auf Vorschlag des Rektors der Hochschule angestellt.

§ 2

Berufungskommission

(1) Das Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung eines Berufungsvorschlags wird jeweils vom Senat vorbereitet und entsprechend § 41 (1) SächsHG als Ausschreibung veröffentlicht.

(2) Der Senat bestellt die Berufungskommission, der folgende Mitglieder angehören:

- (a) der Rektor
- (b) die Professoren und Hochschuldozenten des entsprechenden Fachs
- (c) mindestens ein Lehrbeauftragter des entsprechenden Fachs
- (d) mindestens ein gewählter Vertreter der Studentenversammlung

(e) ein Mitglied einer anderen Hochschule bzw. eine anerkannte Persönlichkeit, die das jeweilige Fach vertreten kann und nicht der Hochschule für Kirchenmusik Dresden angehört

(f) Vertreter des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes nach Absatz 4

(3) Die in Absatz 2 a–c Genannten, der Rektor, die Professoren und Hochschuldozenten sowie mindestens ein Lehrbeauftragter, müssen über eine absolute Mehrheit in der Berufungskommission verfügen.

(4) Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens hat das Recht, zwei stimmberechtigte Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden.

(5) Die Berufungskommission erarbeitet einen Berufungsvorschlag. Diesem muss der Senat zustimmen, bevor er an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt weitergeleitet wird.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Berufsordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

**Der Vorsitzende
des Senats der Hochschule für Kirchenmusik Dresden**

Rektor

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst

Leitung des Gästehauses der Propstei „Lutherisches Hospiz“ in Jerusalem

Zum 1. September 2001 ist die Stelle der Leiterin oder des Leiters des Lutherischen Hospizes in Jerusalem neu zu besetzen.

Das Gästehaus liegt in der Altstadt Jerusalems. Es hat 45 Betten und eine angegliederte Jugendherberge mit 60 Betten sowie einen gepflegten Garten.

Gesucht wird ein/e staatlich geprüfte/r Hauswirtschaftsleiter/in mit Erfahrung in der Personalführung. Bewerber/innen ohne eine solche Prüfung können berücksichtigt

werden, wenn sie eine langjährige einschlägige Berufserfahrung haben. Auslandserfahrung ist erwünscht.

Englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Kirchlicher Hintergrund ist wichtig.

Die Vergütung erfolgt voraussichtlich nach BAT V c (eventuell höher).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild und Angaben von Referenzen bis zum 25. Januar 2001 an

Kirchenamt der EKD – Hauptabteilung III –

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Tel.: (05 11) 2796-223 oder 225

Fax: (05 11) 2796-717

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | |
|---|--|
| <p>Nr. 194* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2001. Vom 9. November 2000. . . 457</p> <p>Nr. 195* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 2000. 458</p> <p>Nr. 196* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und anderer Gesetze. Vom 9. November 2000. 460</p> <p>Nr. 197* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Eins in Christus – Kirchen unterwegs zu mehr Gemeinschaft“. Vom 9. November 2000. 462</p> <p>Nr. 198* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Vatikanischen Erklärung Dominus Jesus. Vom 9. November 2000. 466</p> <p>Nr. 199* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Europäischen Ökumenischen Begegnung in Straßburg. Vom 9. November 2000. 467</p> <p>Nr. 200* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu „Christen und Juden – 50 Jahre Erklärung von Weißensee“. Vom 9. November 2000. 467</p> <p>Nr. 201* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu antisemitischen Ausschreitungen. Vom 9. November 2000. 468</p> <p>Nr. 202* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Entschädigung von NS-Opfern, Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen. Vom 9. November 2000. 469</p> <p>Nr. 203* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Migration und Flucht. Vom 9. November 2000. 469</p> <p>Nr. 204* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien. Vom 9. November 2000. 469</p> <p>Nr. 205* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz von Kindern vor Misshandlung und sexueller Gewalt. Vom 9. November 2000. 470</p> <p>Nr. 206* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Gewaltdarstellungen in den Medien. Vom 9. November 2000. 470</p> | <p>Nr. 207* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Dekade zur Überwindung von Gewalt. Vom 9. November 2000. 470</p> <p>Nr. 208* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Förderung von Familien/Alleinerziehenden. Vom 9. November 2000. 471</p> <p>Nr. 209* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum „Gemeinsamen Wort zur Entschuldung“. Vom 9. November 2000. 471</p> <p>Nr. 210* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Arbeitszeitpolitik und Arbeitslosigkeit. Vom 9. November 2000. 471</p> <p>Nr. 211* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 6. Tagung der 9. Synode. Vom 9. November 2000. 471</p> <p>Nr. 212* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Berichterstattung des Evangelischen Entwicklungsdienstes. Vom 9. November 2000. 471</p> <p>Nr. 213* Ordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivbenutzungsordnung). Vom 9. Oktober 2000. 472</p> <p>Nr. 214* Gebührenordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivgebührenordnung). Vom 9. Oktober 2000. . 473</p> <p>Nr. 215* EKD-Info zur Verwendung von fotokopierten Liedern und Noten in Gottesdiensten. . . 474</p> |
|---|--|

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 216* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 und der Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VVO) – vom 1. Juli 1998 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 4. Oktober 2000. 475
- Nr. 217* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangeli-

schen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 4. Oktober 2000. . 475

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 218 Bekanntmachung der Dienstvertragsordnung. Vom 13. Juni 2000. (KABl. S. 161 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 475

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 219 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (AVOKGO) vom 21. Juni 1983. Vom 12. September 2000. (ABl. S. A 137) 485

Nr. 220 Verfassung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden. Vom 1. Mai 2000. (ABl. S. A 153) 487

Nr. 221 Berufungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Vom 1. Mai 2000. (ABl. S. A 156) 490

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst 491

Der Haushaltsplan der EKD 2001 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

Eine Kooperation mit Durchblick

Kostensenkung durch Rahmenverträge

hier: **FAHRVERGNÜGEN MIT AVIS
ZU ERSCHWINGLICHEN PREISEN**

Nutzen Sie die attraktive AVIS Flotte zu fairen Konditionen. Schon ab ca. 200 km Entfernung vom Dienstort können die Reisekosten bei Anmietung eines PKW günstiger sein als bei einer Bahnfahrkarte. Die Fahrzeugpalette reicht vom smart über die bequeme Reiselimousine bis hin zum Minivan. Selbst umfangreiche Transporte sind für AVIS kein Problem. Für Selbstfahrer mit Führerschein Klasse III bieten wir vom Kleintransporter bis zum „7,5 Tonne“ mit Hebebühne eine reichhaltige Palette an Fahrzeugen. Allein in Deutschland können Sie sich in 370 Stationen vom AVIS Angebot überzeugen.

10 gute Gründe, um bei der AVIS Autovermietung Fahrzeuge zu mieten:

1. Dichtes nationales und internationales Stationsnetz
2. Weltweite Mobilität
3. Reservierungen rund um die Uhr weltweit auch über Internet
4. Große Vielfalt an topausgestatteten Modellen unterschiedlichster Hersteller
5. Optimale Fahrsicherheit durch stets gewartete Fahrzeuge
6. Umfangreiche Serviceangebote rund um das Autovermieten
7. Partner namhafter Verkehrsgesellschaften
8. Weltweit hohe Qualitätsstandards
9. Individuell attraktive Preise
10. Spezielle Ferienangebote in über 160 Ländern der Welt



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88
Internet www.hkd.de, E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehensgenossenschaft eG, Kiel

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante
Konditionen für Sie ausgehandelt:



PKW-Abrufscheine

z. B. Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



Autovermietung

AVIS, Europcar



Flottenmanagement

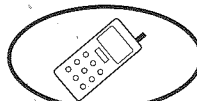
Dieselmotorkraftstoff

Aral, Shell



Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover



Mobilfunk

T-D1, D2 Mannesmann, E-Plus,
VIAG Interkom



Festnetz

Deutsche Telekom AG,
Mannesmann Arcor/o.tel.o



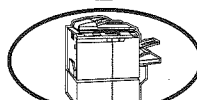
Netzwerksoftware

Novell/Kigist



Reisedienste

Hapag Lloyd



Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke
Trebbin / Köhl



Reinigungsartikel

igefa (z. Zt. in Berlin Brandenburg, Hamburg,
Mecklenburg Vorp., Schleswig-Holstein)

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0